Dor

im

n Betreff

i

mit den

Resolvi

Pflichten
der
Dorfschuldheißen
im Hochstift Wirzburg,
in Betreff der das Jahr hindurch zu den Aemtern zu erstatten habenden Berichten,
in einen Kalender gebracht.

Bearbeitet,
mit den nöthigen Formularien auch verschiedenen Geld-Resolvirungen herausgegeben, und mit dem Bildniß unsers gnädigsten Fürsten geziert
von
J. C. Neun,
Kellerey-Scribent in Arnstein.





Mit höchster Genehmigung.

Wirzburg,
bey Franz Xaver Rienner, privil. bürgerl. Buchhändler.
1801.



Vorbericht.

Eine Vorrede zu einem solchen Werkchen, wie gegenwärtiges ist, wird mancher Leser für das fünfte Rad am Wagen halten, da es im Grunde nur eine Zusammensetzung der schon geordneten Dinge ist. Ich lasse mir vor der Hand eine solche Einwendung gefallen; aber der Leser muß sich nun auch eine Vorrede gefallen lassen. Es ist ja ohnehin nur Willkühr, ob ich eine Vorrede lesen will oder nicht, und die ganze Sache ist mit dem Umschlagen von vier Blättern abgethan.

Es könnten sich inzwischen leicht mehrere motive Künstler finden, die ihr Bischen Mutterwitz recht erbärmlich herum trieben, um dem Verfasser dieser wenigen Bogen nur ja einen andern Zweck der Herausgabe aufzubürden, als er wirklich dabey hatte. Diesen muß ich also mit wenigem begegnen, und mit dem Endzwecke dieser Herausgabe bekannt machen.

Weder ein berechneter Vortheil, noch der Hochmuth, mein Lichtlein gerne vor den Leuten sehen zu lassen, haben mich dazu bewogen. Ganz andere Ursachen waren die Triebfeder dieses Wagestücks.

Ich habe nämlich in den wenigen Jahren, als ich bey dem fürstl. Wirzburgischen Amt Arnstein als Scribent angestellt bin, gefunden, daß die durch höchste Landesverordnungen vorgeschriebene monat- und jährliche Berichte, wie auch Tabellen, von den Aemtern unmöglich so richtig und accurat gefertiget und eingeschicket werden können, als es die Vorschriften verlangen, wenn nicht die Materialien, welche dazu gehören, und von den Ortsschuldheißen geliefert werden müssen, brauchbar und richtig sind.

Daß dieses aber wirklich nicht der Fall sey, darüber wird man mir gerne alle Beweise erlassen. Zwar will ich nicht sagen, daß alle Schuldheißen und alle Gerichtsschreiber unbrauchbare Arbeiten lieferten: aber ich darf doch kühn behaupten, daß letztere bey weitem die geringste Anzahl ausmachen. Was kann es aber nützen, wenn zehen Männer brauchbare Arbeiten, hingegen fünfzehen unbrauchbare geliefert hätten? —

So verdrießlich es dem Beamten seyn muß, wenn er dergleichen Arbeiten 2- bis 3mal corrigiren und zum Umarbeiten zurück senden muß: eben so unangenehm und verdrießlich muß es auch den Schuldheißen und Schullehrern seyn, diese Arbei-

beiten mehrmalen zu schreiben, und eine Menge Zeit und Papier zu verderben. Wenn nun noch überdieß durch die falsche Bearbeitung dergleichen Berichten das Amt verhindert wird, seinen Bericht zur gesetzten Zeit zu erstatten, und nun wegen dieser Versäumniß von hochfürstlicher Regierung, Hofkammer oder Landgericht die angedrohte Strafe verhängt wird; ist es nun dem Beamten zuzumuthen, diese unverschuldete Strafe zu zahlen? — Gewiß nicht; sondern es wird solche auf die saumselige Schuldheißen repartirt.

Gesetzt nun aber auch, daß alle Schuldheißen ihre Berichte, Atteſtate und Tabellen zur rechten Zeit einschickten; so bin ich dennoch gut dafür, daß das Amt, wenn es seine Berichte und Tabellen ganz richtig stellen will, einen großen — vielleicht den größten Theil der Schuldheißen-Berichte ꝛc. umarbeiten lassen muß. Ich will hier nur ein Beyspiel anführen, welches ich mit authentischen Zeugen beweisen will. Bey Einsendung der dießjährigen Seelen-Conscriptions-Tabellen wurden bey dem hiesigen Amt unter 22 nicht mehr als 19 unbrauchbar gefunden. Der eine schrieb z. E. unter die Rubrik: wes Standes „nährt sich mit Baumwollenspinnen oder vom Taglohn.“ Der andere

schrieb

schrieb unter die Rubrik: Nahrungsstand „nicht bekannt"; der Dritte rechnete falsch; der Vierte ließ ganze Familien aus u. s. w. Zur Ehre für die Schuldheißen muß hier gesagt werden, daß dieß lauter Schullehrer und respect. Gerichtsschreiber schrieben. Wenn ich auch schon bey vorgelegten Tabell-Mustern nicht jedem sagen kann: So mußt du in diese — und so in jene Linie schreiben; so hat er doch wenigstens, wenn er dieß Werkchen besitzt, die Sache immer für sich: er kann öfter darüber nachdenken, oder, welches am besten ist, andere, die es wissen, darüber fragen. Die Formularien von Berichten und Attestaten kann er öfters wörtlich brauchen, öfters aber nach den Umständen abändern. Das Wesentliche bleibt immer. Ich habe auch deßwegen immer zwey Formularien geschrieben, damit, wenn nicht das eine anwendbar, doch das andere benutzt werden kann.

Wollte man nun also dieses erwägen; so wird es sich leicht veroffenbaren, daß es wirkliches Bedürfniß ist, den Schuldheißen eine kurze Anleitung in die Hände zu geben, worinnen der Bericht selbst, auf welchem Tage er erstattet, und wie er abgefaßt werden muß, enthalten ist. Dieses

ses wesentliche Bedürfniß glaube ich nun durch dieses Werkchen erschöpft zu haben.

Mein erster Plan war, diese wenigen Bogen durch eine Anweisung zu Verfertigung der den meisten Scribenten bey Landämtern zukommenden Geschäften zu vermehren, alle vorgeschriebene Amts-Berichte und Tabellen mit den Berichts-Terminen ebenfalls beyzufügen, und hierdurch ein auch in Schreibstuben brauchbares Geschäftsbuch zu liefern. Ich glaubte mir aber hiermit Tadel zuzuziehen, und stand mit Zurücklegung sehr vieler schon gesammelten Materialien wieder davon ab, schrieb nur diese wenigen Bogen für die Schuldheißen, suchte um höchste Erlaubniß nach, solche in Druck geben zu dürfen, erhielt solche in den gnädigsten Ausdrücken: und hier erscheint dann dieß kleine Werkchen so kunst- und prunklos, wie es nur immer für meine Leser seyn muß.

An den Titel wird sich hoffentlich Niemand stoßen, weil Hr. Schuldheiß Müller solchen bey seinem vortrefflichen Buche schon gebraucht hat: denn es läßt sich bey einer flüchtigen Durchlaufung dieser wenigen Bogen sehr leicht bemerken, daß beyde Bücher nichts mit einander gemein haben, als einen Theil des Titels.

Von

Von der innern Einrichtung dieses Buchs habe ich nur sehr weniges zu sagen. Daß ich alle Termine, an welchen die Schuldheißen zu berichten haben, um 8 Tage vorgesetzt habe, war um so nöthiger, als viele Schuldheißen mehrere Stunden vom Amt entfernt und ihre Berichte nicht sogleich da sind, und hiezu jedesmal einen expressen Bothen zu gebrauchen, würde doch wohl auch zu hart seyn: dann hat das vorgesetzte Amt, besonders wenn es Tabellen-Arbeiten sind, auch einige Tage zu Verfertigung der General-Tabellen nöthig.

Die Verordnungen, vermög welcher die Berichte erstattet werden müssen, habe ich um deßwillen mit Mühe allegiret, damit die Schuldheißen solche auch nachschlagen, und sich von der Nothwendigkeit, ihre Berichte zu erstatten, und der die Saumselige treffenden Strafe überzeugen können.

Die übrigen Formularien zu Schuldheißen-Geschäften stehen gewiß nicht an dem unrechten Orte. Ich habe solche so abgefaßt, wie sie von Schuldheißen abgefaßt werden müssen. Daß ich mich in keinem einzigen Formular mit fremden Federn schmückte, wird hoffentlich jeder Leser beym Durchlesen finden, und dieß hätte auch

um

um so weniger geschehen können, weil ich nicht für alle Schuldheißen, sondern nur für die im Hochstift Wirzburg schreibe, folglich meine Vorschriften provinziell seyn müssen.

Ich habe die Wirzburger Landesverordnungen von Anno 1546 bis 1801 sorgfältig durchgegangen, um meiner Berichts-Vorschrift alle Richtigkeit zu geben. Außer denen in meinem Berichten-Kalender angeführten Berichten, waren zwar noch mehrere befohlen, welche aber durch nachherige Verordnungen und Decrete wieder aufgehoben worden sind. Ich habe also nur diejenigen aufgenommen, welche gegenwärtig erstattet werden müssen.

Nach einem jeden Monat habe ich einen Raum gelassen, damit die in der Folge etwa noch angeordnet werdende Berichte von den Schuldheißen selbst eingeschrieben werden können, und dieser Berichten-Kalender desto länger seine Brauchbarkeit behält.

Ich hätte noch manches anführen können und anführen mögen: allein es würde dieses Werkchen statt ein Berichten-Kalender ein Corpus Juris für Schuldheißen geworden seyn. Auch sind in dem Schuldheiß Müllerischen Werke viele dahin gehörige

rige Sachen anzutreffen, auch sogar hie und da Formularien angegeben; und ich mußte die Weitläuftigkeit bey meinen Lesern um so mehr vermeiden, als ich — da sie ohnehin keine Freunde von dem vielen Lesen sind — nur dadurch ihre Aufmerksamkeit entfernt haben würde. Eben deßwegen mußte ich mich öfters begnügen, sie auf die Verordnungen selbst hinzuweisen: denn was hätte ich z. B. bey Epidemien Seite 63. nicht alles sagen müssen! —

Schließlich wünsche ich, daß dieses Werkchen dem mir vorgesetzten Endzweck entsprechen möge.

Geschrieben
Arnstein den 1ten Dec.
1800.

J. C. Neun.

Berich-

Berichten = Kalender.

Monat Januar.

1) Termino 3 Wochen vor Mariä Lichtmeß ist bey Vermeidung einer Strafe von 10 Rthlr. zu berichten, wie viel von allen Gattungen fettes Vieh vorhanden, und wie hoch der Preiß des Fleisches sey.

Siehe Verordnung vom 4ten Sept. 1754 und 22ten May 1769.

Das Formular zu diesem Bericht stehet Seite 3.

2) Den 20ten dieses Monats müssen die erforderlichen Attestate zu den Vormunds-Tabellen, welche das Amt zu fertigen hat, bey Vermeidung einer Strafe von 5 fl. eingeschickt werden.

S. Verord. vom 20ten May 1798.

Das Formular stehet Seite 5.

Monat Februar.

1) Den 15ten dieses Monats muß ein Attestat zu Amt geschickt werden, worinnen bezeuget wird, daß die Bäume, Hegen und andere Gewächse von den Raupennestern gesäubert worden seyen. S. Verordnung vom 4ten Febr. 1747.

Das Formular befindet sich Seite 6.

2) Soll die Forstordnung vom 28ten März 1721 und 16ten Febr. 1747 öffentlich publicirt werden.

Monat März.

In diesem Monat sind keine vorschriftsmäßige Berichte zu erstatten.

Monat April.

In diesem Monat müssen

1) Die halbjährigen Armen-Protokolle nebst doppelten Tabellen zum Amt eingeschickt werden. Dieses hat lediglich die Orts-Armen-Commission zu besorgen. Die dazu gehörige Specification, was die Religiosen terminirt haben, hat der Schuldheiß zu verfertigen. Hiezu dienet das Formular Seite 7.

2) Muß 8 Tage vor Ostern ein Bericht über das angebundene junge Vieh zur Zucht bey Vermeidung 10 Rthlr. Strafe erstattet werden. S. Verordn. vom 12ten Nov. 1761.
Das Formular stehet Seite 8.

3) Muß 3 Wochen vor Philippi Jakobi berichtet werden, wie viel fettes Vieh vorhanden, und wie theuer das Pfund Fleisch verkauft werde.
Siehe Formular Seite 3.

4) Den 24ten dieses Monats muß ein Bericht nebst Verzeichniß über die eingelieferte Spatzenköpfe, nebst den Spatzenköpfen, bey Vermeidung einer Strafe von 5 fl. zum Amt geschickt werden. Verordn. vom 11ten Sept. 1760.
S. Formular Seite 9.

Monat May.

Gleich nach der Wollenschur ist vermög Verordnung vom 28ten May 1749 über den Wollenvorrath zu berichten. S. Formular Seite 12.

Was der Schuldheiß in diesem Monat ferner zu thun hat, befindet sich Seite XXIII.

Monat Junius.

Den 24ten dieses Monats muß vermög Verordnung vom 29ten November 1787 und 26ten April 1789 ein Bericht nebst Special-Tabelle über den Schäferey-Zustand bey 5 fl. Strafe eingeschickt werden.

S. Tabelle I. dann das Formular zu diesem Bericht Seite 14.

Monat Julius.

In Gemäßheit der Verordnung vom 7ten Februar 1782 muß 8 Tage vor Kiliani ein Attestat zu Amt geschickt werden, worinnen bezeugt wird, daß die Verordnung, vermög welcher keine andere als gestämpfte Karten geduldet werden sollen, der Gemeinde publicirt worden sey.

Siehe Formular Seite 16.

Monat August.

1) Drey Wochen vor Bartholomäi soll berichtet werden, wie viel fettes Vieh vorhanden, und wie hoch das Pfund Fleisch im Preiße sey.
Siehe Formular Seite 3.

2) Zu Ende dieses — oder Anfang des künftigen Monats soll ein Erndt-Fuhr-Register eingeschickt werden.
Siehe Formular Seite 18.

Monat September.

1) Termino Michaeli ist die Supplik wegen dem Holzbedürfniß in duplo einzureichen. Verordn. vom 18ten Febr. 1774.

S. Formular Seite 21.

2) Den 20ten dieses Monats muß die Seelen-Conscriptions-Tabelle eingeschickt werden.

Nota. Diese Tabelle wird nun vermög Verordnung vom 11ten Aug. 1797 nur alle 3 Jahre eingeschickt, und muß nach der unterm 20ten Jun. d. J. erschienenen Verordnung, auch ein namentlicher Ausweis der in fremden Kriegsdiensten befindlichen Landeseingebohrnen beygelegt werden. Da diese Tabelle nun für das Jahr 1800 gefertigt ist, so ist solche erst wieder im Jahre 1803 einzuschicken.

Siehe Tabelle II.

Das Formular des namentlichen Ausweises steht Seite 24.

3) Drey Wochen vor Burkardi muß der Fleischsatz-Bericht erstattet werden. Siehe Formular Seite 3.

4) Ist der Bericht über die Herbstbeschaffenheit nach dem Formular S. 24. und

5) der Bericht über die Eichelmastung nach dem Formular Seite 26 zu erstatten.

Monat October.

In diesem Monat muß

1) Die Armen-Conscriptions-Tabelle nebst der Berechnung über das vertheilte Allmosen mit Beylegung der halbjährigen Protokolle, zu Amt geschickt werden. Dieses Geschäft liegt der Armen-Commission ob; was aber der Schuldheiß dabey zu besorgen hat, stehet Seite 7.

2) Den 24ten dieses Monats muß über den Fortgang des Schul-Industrie-Wesens berichtet, und die Industrie-Tabellen doppelt zu Amt geschickt werden. Dieses Geschäft hat der Ortsgeistliche mit dem Schullehrer zu besorgen, und der Schuldheiß unterschreibt blos die Tabelle, wenn er solche für richtig hält.

S. Tabelle III.

Monat November.

Termino Martini muß die Verordnung vom 24ten Jul. 1756 wegen Richtigstellung der Gemeinds-Contributions- und andern Rechnungen, bey Vermeidung 5 fl. Strafe, öffentlich publiciret, und daß dieses geschehen, attestiret werden.

Siehe Formular Seite 27.

Monat Dezember.

1) Den 24ten dieses Monats muß berichtet werden, daß die Verordnung, die alle ungestämpfte Karten zu gebrauchen verbietet, öffentlich publiciret worden sey. Sieh Seite 16. Dann haben

2) Die Schuldheißen folgende Atteſtate doppelt, und zwar einmal zu Amt, und einmal zur Gegenschreiberey, in der Mitte des Monats einzuliefern, als:

1) über den Handlohn. Sieh Formular Seite 28
2) — Nachsteuer. — — — 31
3) — Besthäupter. — — — 32
4) — Feld- und Dorfgerichts-Strafe. 34
5) — confiscirtes Vermögen — — 35
6) — Kesselgeld. — — — 36
7) — Einzuggeld. — — — 38
8) — Beysaßen-Geld. — — 39
9) — Frohnrotte. — — — 40
10) — Verzeichniß der Lösch-Instrumente. 40
11) — Seelen-Specification. — — 41

Diese hier angezeigten Berichte und Atteſtate haben also die Ortsschuldheißen auf den angesetzten Terminen pünktlich und genau zu erstatten, wenn sie sich nicht straffällig machen wollen.

Außer dem haben die Schuldheißen nachfolgende vorgeschriebene Geschäfte zu besorgen, als:

1) Im Monat May muß er, der Schuldheiß, die Waldungen reinigen lassen. Er muß also bey Ausgang des Monats April die Nachbarschaft auffordern, ihr Holz bis zum 10ten oder 12ten May, bey Vermeidung einer Strafe, aus den Waldungen wegzuführen.

2) Soll

Monat Dezember.

2) Soll er, der Schuldheiß nämlich, alle Güter-Contracte, welche in seiner Gemeinde vorgegangen sind, alle Monate bey Amt anzeigen. Sieh Seite 92. Dann hat derselbe

3) Den Bedacht darauf zu nehmen, daß die herrschaftlichen Gefälle in den jedesmaligen Terminen abgeliefert werden, als z. B. im Monat September: das Rauchpfund-Geld; im Monat October: das Hühner-Waid-Vogt, Frohn- und Trockenboden-Geld; im Monat November: die Beeth, Jäger-Atzung, Handlohn, Zinsen, und andere Gefälle und Giebigkeiten.

Formu-

Formulare

zu den

in diesem Berichten-Kalender angezeigten

Schuldheißen-

Berichten und Attestaten.

Anmerkung.

Mehrerer Deutlichkeit wegen, werde ich bey den Formularien wirkliche Orte und Namen statt denen einzelnen Buchstaben gebrauchen. Ich glaube zwar, daß die meisten Gerichtsschreiber und Schuldheißen die Orte und Namen hinsetzen würden, wo ich nur N. N hingesetzet hätte: aber ich weiß leider! Fälle genug, daß bey einzelnen Amts-Formularien die N. N. von vielen nachgeschrieben, und die wirklichen Namen und Orte ausgelassen worden sind. Es muß sich jeder nach seinem Publikum richten, für welches er schreibt. —

1.

Bericht über das vorhandene fette Vieh und den Preiß des Fleisches.

Hochfürstliches Amt!

Zu Folge der allgemeinen Landesverordnung vom 4ten September 1754 und 22ten May 1769, berichte ich anmit, daß in dem Arnsteiner Amtsort Esleben dermalen folgendes fettes Vieh vorhanden sey, als:

1 Paar fette Ochsen	im Preiß zu	180 fl.	
2 " " Stier	" " "	240 fl.	
5 " " Schweine		15 bis 24 fl. p. Stück.	

Der Preiß des Fleisches ist:

Das Pfund Rindfleisch	9 kr.
" " " Kalbfleisch	6 kr.
" " " Schweinenfleisch	10 kr.
" " " Lammfleisch	$5\frac{1}{2}$ kr.
" " " Hammelfleisch	5 kr.

Ich befolge hiermit die pro Termino 3 Wochen vor Mariä Lichtmeß schuldige Berichts-Erstattung, und harre mit gebührendem Respect

Eines Hochfürstlichen Amtes

Esleben

den 10ten Januar 1800.

Unterthäniger

Kaspar Östreicher,

Schuldheiß.

2.

Oder auf folgende Art:

In Gemäßheit der allgemeinen Landesverordnungen, berichte ich andurch, daß in dahiesigem Orte von allen Gattungen Vieh kein fettes Stück vorhanden sey: und da hier bekanntlich kein Metzger ist, und zum Verkaufe nichts geschlachtet wird; so kann man den Preiß des Fleisches nur von der Nachbarschaft bestimmen, wo dann

das	Pfund	Rindfleisch	8 kr.
=	=	Kalbfleisch	5 kr.
=	=	Rauppenfleisch	$5\frac{1}{2}$ kr.
=	=	Lammfleisch	$4\frac{1}{2}$ kr.
=	=	Hammelfleisch	$4\frac{1}{2}$ kr.
=	=	Schweinenfleisch	9 kr.

dermalen kostet.

Durch diese Berichts-Erstattung, welche ich für den Termin (3 Wochen vor Bartholomäi) (oder 3 Wochen vor Burkardi) leiste, befolge ich die höchsten Landesverordnungen, in gebührendem Respect erharrend

Eines Hochfürstlichen Amtes

Esleben

den 20ten September 1800.

Unterthäniger

Kaspar Östreicher,

Schuldheiß.

3.

Attestat zu den Vormunds-Tabellen.

Daß in dem Arnsteiner Amtsorte Binsfeld in dem verflossenen Jahre keine zur Vormundschaft geeigenschaftete Personen unbevormundet geblieben, und auch keine in dem vergangenen Jahre geendigte Vormundschaft heimlich abgethan worden sey: ein solches wird hierdurch nach Pflichten bezeuget.

Binsfeld, den 20ten Januar 1800.

Michael Sauer,
Schuldheiß.

4.

Oder so:

Unterzogener attestiret hiermit pflichtmäßig, daß in dem abgelaufenen 1799er Jahre in dem Arnsteiner Amtorte Binsfeld keine zur Vormundschaft qualificirte Personen unbevormundet geblieben, und auch keine in demselben Jahre geendigte Vormundschaft heimlich abgethan worden sey.

Binsfeld, den 20ten Januar 1800.

Michael Sauer,
Schuldheiß.

5.

Atteſtat wegen Säuberung der Hegen und Bäume von den Raupenneſtern.

Daß in dem Wernecker Amtsorte Zeuzleben der geſamten Nachbarſchaft die Auflage gemacht worden ſey, die Bäume, Hegen und andere Gewächſe von den Raupenneſtern zu ſäubern, und daß dieſes auch wirklich geſchehen ſey, wird hiermit pflichtmäßig atteſtiret.

Zeuzleben, den 15ten Februar 1800.

Adam Müller,
Schuldheiß.

6.

oder:

Zu Folge der allgemeinen Landesverordnung vom 25ten Januar 1733, iſt den verſammelten Gemeinden bekannt zu machen, daß die Bäume, Hegen und andere Gewächſe von den Raupenneſtern gereiniget werden müßten. Daß nun ſowohl die Publication als die Auflage dieſer Verordnung bey hieſiger Gemeinde behörig befolget worden ſey. wird hiedurch gewiſſenhaft bezeuget.

Zeuzleben, den 15ten Februar 1800.

Adam Müller,
Schuldheiß.

7.

Specification
über die
im Jahre 1799 von den Religiosen im Orte Reichelheim gesammelten Victualien,
als an

Namen der Herren Patres.	Korn		Wein		Dürr Fleisch	Eyer	Schmalz	Krauthäupter
	[illegible]	mez	eim	ms	℔	stück	ms	stück
Die Kapuziner zu Karlstadt	—	4	—	40	72	50	2	—
Die Franziskaner zu Hammelburg	—	4½	—	32	52	—	1	—
Die Augustiner zu Wirzburg	—	3	—	—	36	—	1	—
Die Dominikan. allda	—	2	—	20	15	—	3	60
Die Karmeliten zur H. Barbara allda	—	1	—	32	20	50	—	—
Die Franziskaner zu Schönau	—	2	—	14	7	20	4	30
Die Franziskaner auf dem Kreuzberge	—	2	4	—	16	40	10	—
Summa	2	2½	6	10	218	160	21	90

Daß vorstehende Victualien von den Ortsnachbarn dahier an die Mendicanten wirklich abgegeben worden seyen, wird hiermit attestiret.

Reuchelheim, den 15ten April 1800.

Valentin Hummel,
Schuldheiß.

8.

8.

Bericht über das angebundene junge Vieh zur Nachzucht.

Hochfürstliches Amt!

Vermöge der allgemeinen Landesverordnung vom 12ten November 1761, habe ich zu berichten, daß in dem Volkacher Amtsorte Eschernndorf 32 Stück junges Vieh zur Nachzucht für dieses Jahr aufgestellet worden seyen. Es ist dieses zur verhältnißmäßigen Nachzucht für hiesiges Ort hinlänglich, zum Verkauf aber ist keines mehr vorhanden. Dieses berichte ich schuldigst ein, und erharre in schuldigem Respect

Eines Hochfürstlichen Amtes

Escherndorf,
den 6ten April 1800.

Unterthäniger
Joseph Schliermann,
Schuldheiß.

9.

oder:

Hochfürstliches Amt!

In dem Volkacher Amtsorte Escherndorf sind für das Jahr 1800, 56 Stücke junges Vieh zur Nachzucht angebunden, das übrige aber verkaufet worden.—Diese Anzahl ist die für hiesige Markung erforderliche und proportionirte Nachzucht. Mehr

kann

kann und darf vom jungen Vieh, das auf die Gemeind-Weide gebracht werden soll, nicht nachgezogen, wohl aber, so viel jeder will, zur Stallfütterung gehalten werden. — Durch diese Berichts-Erstattung habe ich dem Inhalt der allgemeinen gnädigsten Landesverordnung vom 12ten November 1761 ein Genüge geleistet, in schuldigem Respect harrend

Eines Hochfürstlichen Amtes

Escherndorf
den 6ten April 1800.

Unterthäniger
Joseph Schliermann,
Schuldheiß.

10.

Bericht über die zu liefernden Spatzenköpfe.

Hochfürstliches Amt!

Der hiesige Ort zählet 36 Nachbarn, und muß daher 108 Stück Spatzenköpfe einliefern. Wer solche zu liefern hat, beweiset beygelegtes Verzeichniß, welches der Einnehmer der Spatzenköpfe nebst den Spatzenköpfen anheute zu Amt zu bringen von mir angewiesen ist. Ich glaube hierdurch der höchsten Auflage ein Genüge geleistet zu haben, und erharre in gebührendem Respect

Eines Hochfürstlichen Amtes

Ramsthal
den 24ten April 1800.

Unterthäniger
Joh. Kaspar Wieber,
Schuldheiß.



Verzeichniß
über die
von der Ortsnachbarschaft zu Ramsthal für das Jahr 1800 zu liefern schuldigen Spatzenköpfe.

Stück	
3	Johann Dietrich.
3	Melchior Ziegler.
3	Johann Thebes.
3	Michael Döll.
3	Johann Ziegler.
3	Michael Gehrig.
3	Johannes Wolf.
3	Michael Dietmar.
3	Niklaus Faulstich.
3	Andreas Neubauer.
3	Joseph Wirsing.
3	Adam Müller.
3	Kaspar Wieber.
3	Hans Wölfling.
3	Jobst Martin.
3	Kaspar Kraus.
3	Michael Schön.
3	Kilian Mauder.
3	Hans Walter sen.
3	Hans Walter jun.
3	Adam Zeißig.
3	Niklaus Achtmann.
3	Andreas Ziegler.
3	Anton Hammer.
3	Lorenz Schießer.
3	Johann Kirchner.
78	Latus.

Trans-

Stück	
78	Transport.
3	Philipp Schmitt.
3	Barthel Waidmann.
3	Anton Kohlhepp.
3	Johann Wirth.
3	Andreas Füller.
3	Kaspar Hartmann.
3	Johann Büchner.
3	Johann Kleinherz.
3	Joseph Trunk.
3	Johann Trimberger.
108	Summa

Designirt Ramsthal, den 24ten April 1800.

Johann Kaspar Wieber,
Schuldheiß.

Johann Trimberger,
Einnehmer.

Nota. Durch eine Verordnung vom 20ten Jun. 1746 wurde befohlen, daß jeder Unterthan, Beysaß, Wittiber und Jud, 6 Stück Spatzenköpfe liefern solle. Da diese schädlichen Vögel aber in einigen Jahren so sehr abnahmen, daß sie nicht wohl mehr zu bekommen waren; so ist die Anzahl derselben durch die Verordnung vom 19ten Februar 1748 auf 3 Stücke herunter gesetzt worden. Für das fehlende Stück muß 1 Batz. bezahlt werden: wer aber darüber liefert, erhält für 2 Köpfe 1 Dreyer; welches von der eingegangenen Strafe bezahlt wird.

II.

Bericht über den Wollen-Vorrath.

Hochfürstliches Amt!

Nach der beschehenen Wollenschur habe ich sogleich den ganzen Wollen-Vorrath aufgezeichnet, der in folgendem besteht, als:

Im Ganzen wurden gewonnen		Eigenes Bedürfniß		wird verkauft	
Centr		Centr	℔	Centr	℔
3/4	bey Johann Diez	—	25	—	50
1 1/2	= Michael Wolf	—	50	1	—
2	= Johann Tersch	—	50	1	50
1/4	= Johann Reuß	—	10	—	15
1/2	= Hans Humpel	—	25	—	25
2 1/2	= Jörg Klein	—	50	2	—
1	= Michael Achtmann	—	25	—	75
1/2	= Jörg Ullrich	—	25	—	25
3/4	= Michael Döll	—	50	—	25
4	= Joseph Mayerhöfer	1	25	2	75
2	= Christian Faulstich	—	50	1	50
1	= Joseph Weiß	—	25	—	75
1/2	= Sebastian Stein	—	10	—	40
17 1/4	Summa	5	20	12	5

Es werden also hier 12 Centr. 5 ℔. verkauft. Der Centr. kostet hier und in der Nachbarschaft 28 Rthlr. An Fracht wird von hier bis Wirzburg 30 kr. p. Centr. gefordert.

Da sich nun, vermöge höchster Verordnung 28ten May 1749, gnädigste Herrschaft den Verkauf vorbehalten hat; so berichte ich dieses anmit ein,

ein, erwarte baldige Resolution, wie viel und ob einige Wolle für hohe Herrschaft angekauft werden wolle, und erharre im schuldigem Respect

Eines Hochfürstlichen Amtes

Eigenhausen
den 24ten May 1800.

Unterthäniger
Johann Martin Pfister,
Schuldheiß.

12.

oder:

Hochfürstliches Amt!

In dem hiesigen Orte ist bekanntlich keine Schäferey vorhanden, sondern es ist solche der gemeinen Stadt Arnstein vererbt, von wo aus auch unsere Gemarkungen behüthet werden. Es giebt also keine Wolle zum Verkaufe hier. Der Preis in der Nachbarschaft ist 28 Thaler p. Centr.

Ich berichte dieses schuldigst ein, und erharre mit schuldigem Respect

Eines Hochfürstlichen Amtes

Heugrumbach
den 24ten May 1800.

Unterthäniger
Andreas Ochs,
Schuldheiß.

13.

13.

Beglaubigungs-Bericht zu der Tabelle über den Schäferey-Zustand.

Hochfürstliches Amt!

Die anliegende Tabelle enthält den Zustand der hiesigen Schäferey. Ich muß hierbey bemerken, daß wir bey Vererbung der Schäferey die Gerechtigkeit erhielten, 300 Stück Schaaf das Jahr über zu halten. Die Rindviehzucht war damals hier noch sehr unbedeutend. Diese wünscht aber jedermann zu verbessern, weil weit mehr Gewinn dabey, als bey der Schaafviehzucht ist. Da wir nun ohnehin hier sehr wenig Weide haben; so muß der Schäfer beständig den Brach-Flur behüthen, und Niemand kann einige Fütterung auf die Brach-Felder machen. Die Anzahl des Schaafviehes ist also für hiesige Markung gegenwärtig viel zu stark, und kann, so lange solche nicht verringert wird, an keine Verbesserung der Viehzucht gedacht werden.

Die ganze Nachbarschaft wünscht also, daß diese Schaafviehe-Anzahl verringert werden möchte, welches uns auch um so eher gnädigst erlaubt werden dürfte, da gnädigste Herrschaft nichts an dem Weidgelde verlieren soll, und wir uns mit den einzelnen Nachbarn, denen die Schäferey vererbt ist, gütlich abfinden können (oder: und die ganze Gemeinde,

meinde, welcher die Schäferey vererbt ist, eine solche Verminderung wünscht).

Ein hochfürstliches Amt wird daher gebetten, die ganze Nachbarschaft darüber abzuhören, worauf wir bey der höchsten Behörde um diese Erlaubniß nachsuchen wollen.

Ich erharre mit schuldigem Respect

Eines Hochfürstlichen Amtes

Binsfeld,
den 24ten Jun. 1800.

Unterthäniger
Michael Sauer,
Schuldheiß.

Anmerkung. Ist der angeführte Fall nicht vorhanden; so berichtet der Schuldheiß entweder: daß die vorhandene Schaafviehe-Anzahl gerade hinlänglich für ihre Markung sey, und also weder einer Vermehrung noch Verminderung bedürfe; oder können irgendwo noch mehr Stücke ohne Nachtheil des Kleebaues gehalten werden, so läßt er solches dann in seinem Berichte gutächtlich mit einfließen.

Zu wünschen wäre es übrigens, daß in diesem Puncte an mehreren Orten eine bessere Gleichheit eingeführet würde. Das beliebte Sprüchwort: daß an diesem und jenem Orte die Schaafviehzucht ein nothwendiges Uebel sey, ließ sich leicht verbannen. Doch, es ist außer der Sphäre eines Berichten-Kalenders, hier mehr davon zu sagen! —

14.

Attestat über die geschehene Publication, daß keine andere als gestämpfte Karten geführet werden sollen.

Daß in dem Seßlacher Amtsorte Dittersdorf, die allgemeine Landesverordnung vom 7ten Februar 1782, daß keine andere als gestämpfte Karten geführet und geduldet werden sollen, bey versammelter Gemeinde abgelesen und publiciret worden sey, wird hiermit vom Unterzeichneten pflichtmäßig attestiret.

Dittersdorf, den 1ten Julius 1800.

Georg Förtsch,
Schuldheiß.

15.

oder:

Die allgemeine Landesverordnung vom 7ten Februar 1782, vermöge welcher keine andere als gestampte Karten gebrauchet werden sollen, ist unterm Heutigen der gesammten Gemeinde abermals bekannt gemacht und abgelesen worden, welches pflichtmäßig attestiret.

Dittersdorf, den 1ten Julius 1800.

Georg Förtsch,
Schuldheiß.

16.

16.

Einrichtung eines Erndte-Fuhr-Registers.

Wenn gnädigste Herrschaft wegen zu geringen Geboten oder aus andern Beweggründen, ihre Zehenden sammeln läßt; so erhält gewöhnlich der Schuldheiß, wenn nämlich die Orte vom Amte entfernt sind, — denn wo dieses nicht ist, hat das Amt die Besorgung selbst, so wie es überall die Zehend-Aufsicht der herrschaftlichen Zehenden hat, — die Besorgung des Einsammelns und Austreschens, worüber er jedesmal die amtliche Anweisung haben muß. Da er nun nach der Einheimsung Rechnung über die eingesammelten Früchte ablegen, und ein Erndte-Fuhr-Register zu Amt schicken muß, so habe ich ihm hier ein Register-Formular entworfen, weil die bisherigen größtentheils unbrauchbar waren.



Erndt - Fuhr-
über den herrschaftlichen
für das Jahr

Tag der Einfahrt.	Namen der Frohnbauern.	Korn.		Waizen.		Gersten	
		Schk.	Garb	Schk.	Garb	Schk.	Garb

Register
Zehend zu Prebersdorf,
1800.

Haber.		Erbsen.		Wicken.		Linsen.		Benennung des Flurs.
Schk.	Garb	Hauf	büsch	Hauf	büsch	Hauf	büsch	

Am Ende des Registers wird attestirt:

Daß der heurige herrschaftliche Zehend zu Prebersdorf mehr nicht, als in gegenwärtigem Fuhr-Register enthalten, ertragen habe, wird hiermit pflichtmäßig attestiret.

Prebersdorf, den 30ten August. 1800.

Martin Seuffert,
Schuldheiß
Johannes Heurer,
verpflichteter Zehend Knecht.

17.

Bittschrift wegen dem Holz-Bedürfniß.

Diejenigen, welche den Zweck dieser Einrichtung, daß nämlich ohne Consens kein Gemeinds-Holz abgegeben werden darf, nicht kennen, urtheilen darum wie der Blinde von der Farbe, klagen über Beeinträchtigung der Gemeindsgerechtsamen, und was ihnen all einfällt. Ich glaube daher, daß es mir nicht verargt werden wird, diesen Leuten einige Aufklärung daüber zu geben.

Dem Staat gehören die Waldungen; wie nun solche am besten benutzt werden können, ist die Sache des Regenten, welcher die Staats-Verwaltung über sich hat. Er, der Regent, hat also das Recht, Regeln fürzuschreiben, wie dieses oder jenes Staats-(Gemeinds) Gut benutzt werden solle. Wenn also im Hochstifte Wirzburg die Anordnung gemacht ist, daß jede Gemeinde ihr jährliches Holz-Bedürfniß specifisch angeben, und die Richtigkeit dieser Angabe sowohl, als daß solche wirkliches Bedürfniß und ohne

ohne Nachtheil des Waldes möglich sey, von dem Beamten und Revierjäger bescheiniget, sofort das Holz zur gehörigen Zeit und forstmäßig gefällt und haushälterisch damit umgegangen werden muß, damit nicht durch eine unbedachtsame Verschwendung über kurz oder lang ein Holzmangel eintreten kann, so glaube ich, daß dieses eine Verordnung ist, die in jede gute Staats-Verfassung gehört, und jedem Regenten zum Ruhme gereicht. Dieß wenige mögen nun diejenigen überdenken, die so oft schon verrathen haben, daß sie nicht selten der guten Sache entgegen sind! —

Die Form einer solchen Bittschrift ist folgende:

Gnädigster Herr!

Der Gegenstand unserer unterthänigsten Bitte ist folgender:

Unterzogene Gemeinde bedarf für das künftige Jahr

a) 20 Stämme Eichenholz zum Bauen, vermöge angeführter Specification, dann

b) 20 Morgen Buschholz zum Brennen für die Nachbarschaft, und

c) 30 Stämme Tannen zum Verkauf, um damit mehrere Gemeinds-Giebigkeiten (oder Schulden, wo solche vorhanden sind), bezahlen zu können.

Wir



Wir bitten daher unterthänigst, uns diese Holz-Quantität aus unserer Gemeinds-Waldung gnädigst anweisen zu lassen. Gnädigster Erhörung getröstend, ersterben wir in tiefester Unterwürfigkeit

Diese Holz-Quantität kann ohne Nachtheil des Waldes abgegeben werden. Binsfeld, den 20ten Sept. 1800.

Johann Michael Hofmann,
Revier-Jäger.

Euer Hochfürstlichen Gnaden

Unterthänigster
Schuldheiß und Gemeinde
zu Binsfeld, Amts Arnstein.

Die Aufschrift muß so lauten:

An
Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Wirzburg
Unterthänigste Bitte
von Seiten
der Gemeinde Binsfeld Amts Arnstein

Um gnädigste Erlaubniß innen angesetztes Holz in der Gemeinds-Waldung hauen zu dürfen.

Zur Hochfürstl. Hofkammer.

An-

Anmerkung. Diese Schrift wird doppelt geschrieben, das eine Exemplar wird an die hochfürstliche Hofkammer, und das andere an das hochfürstl. Ober-Jagdamt addressirt.

Alle Supplikén übrigens, welche an den Landesherrn gerichtet sind, müssen halbbrüchig, kurz und gründlich abgefaßt werden.

Die Menge von Curialien bleiben weg, und die Anrede ist blos: Gnädigster Herr! im Context: Euer Hochfürstl. Gnaden. Man sehe hierüber die Verordnung vom 3ten April 1795, welche gewiß zum nicht geringen Ruhme eines Regenten ist! —

18.

Form des zur Seelen-Conscriptions-Tabelle gehörigen namentlichen Ausweises über die in fremden Kriegsdiensten befindlichen Landeseingebohrnen.

In die Seelen-Conscriptions-Tabelle kommt vermög gnädigsten Regierungs-Dekrets vom 10ten Jun. 1800 die neue Rubrik: Der in fremden Kriegsdiensten befindlichen Landeseingebohrnen. Nebst dem ist ein namentlicher Ausweis der Tabelle beyzulegen, in welchem enthalten seyn muß

a) In welchen fremden Kriegsdiensten jeder stehet, und

b) Wie lange er sich schon auswärts befindet.

Die Form dieses namentlichen Ausweises kann diese seyn:

Na-

Namentlicher Ausweis

über die

in dem Ripperger Amtsorte Gottersdorf in fremden Kriegsdiensten sich befindenden Landeseingebohrnen.

1) Johann Achtmann stehet in kaiserl. kön. Kriegsdiensten seit 4 Jahren.
2) Michael Wüllner befindet sich in königl. Preuß. Kriegsdiensten, und ist $3\frac{1}{2}$ Jahr auswärts.
3) Johannes Dietzel stehet in Englischen Kriegsdiensten seit 2 Jahren. und endlich
4) Andres Rupprecht stehet in kön. Schwedischen Kriegsdiensten, und ist 6 Jahre auswärts.

Daß Vorstehendes in Wahrheit gegründet sey, wird hiermit attestiret.

Gottersdorf, den 20ten September. 1800.

Georg Joseph Hurst,
Schuldheiß.

19.

Bericht über die Herbstbeschaffenheit.

Hochfürstliches Amt!

Der Weinstock verspricht für dieses Jahr sehr wenig. Das starke und kalte Regenwetter in der Blüthzeit machte, da es zu lange andauerte, daß die mehrsten Trauben ganz wegfielen, so daß man hier nicht mehr als einen $\frac{1}{8}$tels Herbst rechnen darf. Die Güte dürfte dem 1797r Gewächs gleich kommen.

Hier hat gnädigste Herrschaft den Zehend allein (oder wer sonst, und mit wem), der nur sehr wenig einbringen wird. Ich berichte dieses schuldigst ein, und beharre im schuldigsten Respect

Eines Hochfürstlichen Amtes

Alsleben,
den 24ten Septemb. 1800.

Unterthäniger
Johann Kast,
Schuldheiß.

20.

oder;

Hochfürstliches Amt!

Der Weinbergsmann hat für dieses Jahr eine hoffnungsvolle Weinlese für sich. Die mehrsten versprechen sich einen ¾tels (oder ganzen) Herbst, und setzen den heurigen Most in der Güte dem 1798r gleich.

Der Zehendherr dahier ist gnädigste Herrschaft (oder das hohe Domkapitel) ganz allein (oder beyde in Gemeinschaft), und müssen die Beere zur Frohn eingeführet werden.

Ich berichte dieses ein, und erharre in schuldigstem Respect

Eines Hochfürstlichen Amtes

Erbshausen,
den 22ten Septemb. 1800.

Unterthäniger
Jakob Vollmuth,
Schuldheiß.



21.

Bericht über die Eichelmastung.

Hochfürstliches Amt!

Die Eichelmastung bedeutet für dieses Jahr sehr wenig. Nichts als ein hie und da ersichtliches Gespreng von Eicheln und Bucheln ist für die heurige Mastung vorhanden. Ich bringe dieses zur berichtlichen Anzeige, und erharre mit vollkommenstem Respect

Eines Hochfürstlichen Amtes

Müdesheim,
den 20ten Septemb. 1800.

Unterthäniger
Johann Sauer,
Schuldheiß.

22.

oder:

Hochfürstliches Amt!

Allem Ansehen nach giebt es für dieses Jahr eine vollkommene Eichelmastung. Die Bucheln sind zwar nicht gar wohl gerathen; doch sieht man hie und da Bäume, welche recht voll hängen. Hier hat die Gemeinde das Einschlagrecht allein, und darf jeder Bauer bey einer ganzen Mastung 4 Stücke einschlagen.

Ich

Ich erstatte hierdurch den schuldigen Bericht, und erharre mit gebührendem Respect

Eines Hochfürstlichen Amtes

Halsheim,
den 20ten Septemb. 1800.

Unterthäniger
Adam Iff,
Schuldheiß.

23.

Attestat über die geschehene Publication der Verordnung vom 24ten Jul. 1756.

Daß die allgemeine Landesverordnung vom 24ten Jul. 1756 in Betreff der Richtigstellung der Gemeinds- Contributions- und andern Rechnungen für dieses Jahr, und zwar unterm Gestrigen, der versammelten Gemeinde behörig vorgelesen, und verkündet worden sey, wird hiermit pflichtmäßig attestiret.

Bücholo, den 12ten Novemb. 1800.

Johann Weidner,
Schuldheiß.

24.

Specification über den Handlohn.

Der Schuldheiß muß in der Hälfte des Monats Dezembers jeden Jahrs, aus seinem Contractenbuche eine Handlohns Specification verfertigen, und solche als einen Rechnungsbeleg zu Amt einschicken. Hierbey muß er um so gewissenhafter zu Werke gehen, weil das Amt diese Specification mit dem Amts Contracten-Protocoll vergleichen, mithin jeden Unterschleif entdecken kann.

Damit der Schuldheiß bey jeder Kaufsumme sogleich wissen kann, wieviel davon an Handlohn entrichtet werden müße, so darf er nur die 4te Resolvirung, welche sich am Ende dieses Buchs befindet, aufschlagen.

Die Specification muß so lauten:

Specification

über den

in dem Rechnungsjahre von Petri 1799 bis dahin 1800 in dem Proselsheimer Amtsorte Bergtheim hoher Herrschaft angefallenen

Handlohn.

fl.	℔	pf.	
—	4	6	von 15 fl. Kaufsumme, zahlt Michael Döll, wegen von Johann Schmitt erkauften 8/4 Morgen Artfeld am weißen Busch D. Johann Döll F. Michael Strohmenger.
2	1	12	von 45 fl. Kaufsumme, bezahlt Lorenz Hart, wegen von Johann Link erkauften 4/2 Morgen Krautfeld am langen Weg D. Johannes Rüll F. Niklaus Ziegler.
18	4	$22\frac{4}{5}$	von 377 fl. Kaufsumme, zahlt Michael Lyr, wegen von Jörg Wüßner erkauften Wohnhaus neben Johann Götz und Valentin Achtmann.
5	—	—	von 100 fl. Kaufsumme erlegt Jörg Weisenberger, wegen von Michael Wolf erkauften 2 Morgen Artfeld an der Läng D. Joseph Eberts Erben F. Kilian Koberstein.
26	4	$22\frac{4}{5}$	Summa

Daß nun nicht mehr und nicht weniger als Zwanzig Sechs Gulden 4 lb $22\frac{4}{7}$ pf. in dem abgewichenen Rechnungsjahre an Handlohn für gnädigste Herrschaft in dem Orte Bergtheim angefallen sey: ein solches wird hiermit pflichtmäßig attestiret.

Bergtheim, den 15ten Decemb. 1800.

Michael Schneider,
Schuldheiß.
Johannes Wolz.
Philipp Achter.
Johann Weiß.
sämmtliche des Feldgerichts.

25.

Specification über Nachsteuer.

Die Zahlung der Nachsteuer ist sich nicht an allen Orten gleich, sondern es wird diese nach der mit dem Wirzburger und demjenigen Lande, wohin sich der Ausziehende begiebt, getroffenen Uebereinkunft, bezahlt. Da, wo keine solche Uebereinkunft vorhanden ist, wird Wirzburgischer Seits eben so viel genommen, als jene Herrschaft von den Wirzburgischen zu nehmen pflegt, unter deren Schutz sich der Wegziehende begiebt.

Mit folgenden Ländern hat Wirzburg Uebereinkünfte getroffen:

1) Alle Hessenkassellischen Unterthanen, mit Ausnahme der Juden, welche sich ins Wirzburgische begeben,

geben, und so umgekehrt, zahlen keine Nachsteuer. S. Verordn. vom 4ten Oktobr. 1765.

2) Die ins Wirzburgische ziehende Onolzbachische Unterthanen zahlen von 100 fl. Vermögen, 5 fl. für Nachsteuer. Verordn. vom 23ten Januar 1761.

3) Von den Deutschherrischen christlichen Unterthanen werden vom Hundert 2 fl. von den jüdischen Unterthanen aber 4 fl. genommen. Verordn. vom 26ten July 1710.

4) Wirzburg und Curbay hat die Nachsteuer wechselweis ganz aufgehoben. S. Verordn. vom 2ten Dec. 1771.

5) Ein gleiches ist zwischen Wirzburg und Hanau festgesetzt. Verordn. vom 4ten Jun. 1773.

6) Wirzburg nimmt von den Fuldaischen Unterthanen vom Hundert 5 fl. S. Verordn. vom 1ten März 1800.

7) Desgleichen werden von den Oettingwallersteinischen Unterthanen vom Hundert 5 fl. erhoben. Verordn. vom 22ten Januar 1789.

8) Nicht minder werden von den Anspachischen Unterthanen vom Hundert 5 fl. genommen. Verordn. vom 7ten Oktober. 1791.

9) Von den Churpfälzischen Unterthanen werden vom Hundert 6 1/2 fl. genommen. S. Verordn. 12ten Dec. 1793.

Diese Verträge müßen also bey der Nachsteuer-Erhebung genau beobachtet werden.

Die Form der Specification ist folgende:

Spe-

Specification
über die
in dem Jahre 1799 in dem Aura Trimberger Amtsorte Schwebenried für gnädigste Herrschaft angefallene
Nachsteuer.

Vermögens Summa.			Erhobene Nachsteuer			
fl.	℔	pf.	fl.	℔	pf.	
400	—	—	20	—	—	bezahlt Johann Wolf, welcher nach Hundsfeld einem Fuldaischen Ort gezogen ist.
650	—	—	32	2	24	erlegt Michael Dietrich, ledig, welcher sich nach Dietenhofen, einem Onolzbachischen Dorfe verheurathet hat.
1050	—	—	52	2	24	Summa

Daß wirklich nicht mehr und nicht weniger als Zwey und fünfzig Gulden 2 ℔ 24 pf. an Nachsteuer für gnädigste Herrschaft in dem hiesigen Orte angefallen sey, wird hiermit bescheiniget.

Schwebenried, den 24ten Januar 1800.

Andreas Stürmer,
Schuldheiß.

26.

oder:

Daß in dem Aura Trimberger Amtsorte Schwebenrieth in dem abgewichenen 1799r Jahre keine Nachsteuer für gnädigste Herrschaft angefallen sey, und sich Niemand mit seinem Vermögen außer Land begeben habe, wird hiermit attestiret.

Schwebenried, den 24ten Januar 1800.

Andreas Stürmer,
Schuldheiß.

27.

Specification über die gefallene Besthäupter.

Die Besthäupter werden auf verschiedene Arten bezahlt. Bey einigen wird, wenn der Mann des Hauses stirbt, das beste Stück Vieh entweder in natura oder in Geldaufschlag genommen; bey andern aber ist nur eine gewisse Summe bestimmt, die in Sterbfällen an die Herrschaft bezahlt wird. Was für ein Besthaupt auf jedem Hause haftet, ist in den Gemeindsbüchern zu finden, oder wo dieses nicht der Fall ist, bey Amt zu erfahren.

Was nun das Jahr über fällig wird, bringt der Schuldheiß in ein Verzeichniß. Z. B.

Specification
über die
im Jahre 1800 gnädigster Herrschaft im Sulzfelder Amts-Orte Eichenhausen angefallene
Besthäupter.

fl.	tb	pf.	
40	—	—	zahlt die Johann Eberts Wittib für ihren den 24ten May d. J. gestorbenen Mann, als ein pactirtes Besthaupt.
50	—	—	zahlt Michael Jobsts Wittib für ihren den 6ten Jun. d. J. gestorbenen Ehemann, von 1000 fl. Vermögen, als ein mit 5 p. Ct. gezahlt werdendes Besthaupt.
80	4	15	zahlt Niklaus Heils Wittwe für ihren den 28ten August d. J. gestorbenen Mann, als so hoch der beste Ochs taxirt worden ist.
170	4	15	Summa

Daß vorstehende Besthäupter mit Ein Hundert siebenzig Gulden, vier Pfund, fünfzehen Pfennig, dahier angefallen und erhoben worden seyen, wird hiermit attestiret.

Eichenhausen, den 30ten Decemb. 1800.

Johann Martin Pfister,
Schuldheiß.

28.

oder:

Daß in dem Sulzfelder Amtsorte Eichenhausen für das Jahr 1800 nichts für Besthäupter für gnädigste Herrschaft angefallen sey, wird hiermit der Wahrheit gemäß bezeuget.

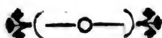
Eichenhausen, den 30ten Dezember 1800.

Johann Martin Pfister,
Schuldheiß.

29.

Specification über Feldgerichts-Strafe.

Diese wird so gemacht:



Verzeichniß

über die im Jahre 1799 in dem Rothenfelser Amtsorte Anspach angefallene

Feldgerichts-Strafe.

fl.	kr	pf.	
1	—	—	zahlt Johann Ochs, wegen boshafter Ausackerung eines Marktsteins.
—	2	24	zahlt Jörg Endres, wegen sich erlaubter Schmähworte gegen das Feldgericht.
—	1	15	zahlt Michael Holzacker, wegen vorsetzlicher Verdeckung eines Schiedsteins.
1	4	9	Summa

Consignirt Rothenfels den 26ten Dez. 1799.

Jörg Ohrug,
Schuldheiß.

Michael Weis
Andreas Weller
Joachim Alles,
des Feldgerichts.

30.

oder:

Daß in dem Rothenfelser Amtsorte Anspach im vergangenen Jahre 1799 für gnädigste Herrschaft keine Feldgerichts-Strafe angefallen und erhoben worden sey: ein solches wird hiermit pflichtmäßig attestiret.

Anspach, den 4ten Januar 1800.

Jörg Ohrug,
Schuldheiß.

Nota. Bey Ausfertigung der Specification und des Attestats über Dorfgerichts-Strafe ist das nämliche zu beobachten, und kann auch eben diese Form gebraucht werden.

31.

Attestat über confiscirtes Vermögen.

Das Vermögen der aus hochfürstl. Wirzburgischen Landen desertirten Landeskinder wird sogleich nach der Desertion von Herrschafts wegen in Beschlag genommen. Ist der Deserteur ein Vormundskind, so wird solches sogleich eingezogen, außerdem wird dasselbe erst dann erhoben, wann dessen Geschwistrigen bey der Eltern Lebzeiten, oder nach deren Tod, theilen. Ist nun ein solcher Fall eingetreten, so fertigt der Schuldheiß ein Attestat folgenden Inhalts aus:

Daß sich der Erbtheil des Johann Klein von hier, welcher als fürstl. Wirzburgischer Dragoner von dem Regiment des Herrn Generals von N. N. desertirt ist, bey der unterm 2ten May dieses Jahrs vorgewesenen Theilung, nicht höher als auf

Drey hundert zwey Gulden 6 Batz. fränk.

belaufe, indem das ganze unter die drey Erben zu vertheilen gewesene Vermögen nicht mehr als 907 fl. 3 Batz. betrug: ein solches wird hiermit von Unterzogenem pflichtmäßig attestiret.

Adelsdorf, den 28ten Dezember 1800.

Jörg Schüz,
Bürgermeister.

32.

Ist nichts angefallen, so lautet das Attestat so:

Daß in dem Schlüsselfelder Amtsorte Adelsdorf, in dem Jahre 1799 für gnädigste Herrschaft kein

confiscirtes Vermögen von desertirten Landeskindern angefallen und fällig geworden sey: ein solches wird hiermit gewissenhaft bezeuget.

Adelsdorf, den 28ten Dezember 1800.

Jörg Schüz,
Bürgermeister.

33.

Specification über Kesselgeld.

Von jedem Kessel, worinn Brandwein gebrennt wird, müßen jährlich 3 fl. fr bezahlt werden. S. Verordn. vom 9. Dezemb. 1716.

Der Fruchtbrandwein ist universaliter verbothen. Wenn niemand das Brennen auf 1 Jahr pachten will, so wird solches auch wochenweis verpachtet und pro rata temporis wegen dem Bestandgeld akkordirt.

Das Verzeichniß lautet so:

Verzeichniß

über das in dem Röttinger Amtsorte Auffsetten im Jahre 1799 für gnädigste Herrschaft angefallene

Kesselgeld.

fl.	℔	pf.	
3	—	—	zahlt Niklaus Dietrich auf 1 Jahr.
—	—	6	zahlt Joseph Krauß für 3 gethane Brente.
—	1	6	zahlt Michael Wolf für 6 gethane Brente.
—	—	12	zahlt Johann Hettrich für 2 gethane Brennte nach der dazu erhaltenen Erlaubniß.
3	1	24	Summa

Daß

Daß nun nicht mehr als

Drey Gulden 1 ℔ 24 pf.

für gnädigste Herrschaft an Kesselgeld dahier angefallen sey, wird hiermit attestiret.

Auffstetten, den 24ten Dezemb. 1800.

Adam Ulsamer,
Schuldheiß.

34.

oder:

Daß in dem Röttinger Amtsorte Auffstetten für das Jahr 1799 kein Brantwein gebrennet worden, mithin für hohe Herrschaft kein Kesselgeld angefallen sey, wird hiermit pflichtmäßig attestiret.

Auffstetten, den 24ten Dezemb. 1800.

Adam Ulsamer,
Schuldheiß.

35.

Specification über das Einzuggeld.

Das Einzuggeld muß von allen in ein anderes Ort heurathenden oder ziehenden Personen bezahlt werden. Gewöhnlich hat hievon die Gemeinde 2/3tel, und hohe Herrschaft 1/3tel zu erheben.

An einigen Orten werden 15 fl., an anderen 5 — 6 — 9 bis 12 fl. genommen.

Die Specification lautet so:

Speci-

Specification

über das im Jahre 1799 in dem Poppenlauerer Amtsorte Maßbach für hohe Herrschaft angefallene

Einzuggeld,

als von der Person 9 fl. fränk., wovon gnädigste Herrschaft 1/3tel, die Gemeinde aber 2/3tel participiret, als:

fl.	tb	pf.	
3	—	—	zahlt Johann Hemmerich für seine Frau.
6	—	—	zahlt Niklaus Dietzel für sich und seine Frau.
3	—	—	zahlt Andreas Wolf für sich.
3	—	—	zahlt Andreas Schmitt für seine Frau.
15	—	—	Summa

Daß wirklich nicht mehr und nicht weniger als
Fünfzehen Gulden fränk.
an Einzuggeld für gnädigste Herrschaft angefallen sey, wird hiermit bescheiniget.

Maßbach, den 30ten Dezember 1800.

Johann Georg Schneider,
Schuldheiß.

36.

oder:

Daß in dem Jahre 1799 Niemand in dahiesiges Ort sich verheurathet oder eingezogen, sohin für gnädigste Herrschaft auch kein Einzuggeld angefallen sey: ein solches wird hiermit bezeuget.

Maßbach, den 30ten Dezember 1800.

Joh. Georg Schneider,
Schuldheiß.

37.

37.

Specification über Beysassen-Geld.

Diejenigen, welche keine Bürger oder Nachbarn sind, müßen jährlich sogenañtes Beysaßen-Geld (eigentlich Schutz-Geld) bezahlen. Die einzelne Person giebt 1 Thaler und das Paar Eheleute 2 Thaler.

Die Specification lautet so:

fl.	℔	pf.	
1	1	$3\frac{3}{5}$	zahlt der Beysaße Niklaus Hämmerlein.
2	2	$7\frac{1}{5}$	zahlt der Beysaße Andreas Wenzel für sich und seine Frau.
1	1	$3\frac{3}{5}$	erlegt der Beysaße Joseph Hübsch für sich.
4	4	$14\frac{2}{5}$	Summa

Daß nicht mehr aber auch nicht weniger als

Vier Gulden 4 ℔ $14\frac{2}{5}$ pf.

für gnädigste Herrschaft an Beysassen-Geld angefallen sey, atteſtire ich nach Pflichten.

Schallfeld, den 26ten Dezemb. 1800.

Johann Herold,
Schuldheiß.

38.

oder:

Daß in dem Oberschwarzacher Amtsorte Schallfeld für das Jahr 1799 an Beysassen-Geld für hohe Herrschaft nichts angefallen, und gegenwärtig dahier kein einziger Beysaße sey, wird hiermit bezeuget.

Schallfeld, den 26ten Dezemb. 1800.

Joh. Herold,
Schuldheiß.

39.

Verzeichniß über die Frohnrotte.

Verzeichniß
über das
im hiesigen Ort befindliche zur Frohn brauchbare Zugvieh.

Pferd	Ochsen	Stier	Küh	
2	—	—	—	Johann Hetterich.
—	2	—	—	Niklaus Göbel.
—	—	2	—	Johann Wolf.
2	2	2	—	Summa

Nach dieser angegebenen Form wird alles im Ort befindliche Zugvieh und zwar von jedem Nachbar so viel aufgeschrieben, als er zur Frohn herzugeben schuldig ist.

40.

Verzeichniß über die vorhandenen Lösch-Instrumente.

Dieses Verzeichniß muß so lauten:

Verzeichniß
über die
in dem hiesigen Arnsteiner Amtsort Esleben im Jahr 1799 für brauchbar befundene Lösch-Instrumente,
als:

1 Feuerspritzen.
2 Handspritzen.
209 Feuer-Eimer.
8 lange Hacken.

4 lange — und
2 kurze Leitern.

Die Richtigkeit dieser Angabe attestiret.

Esleben, den 20ten Dezemb. 1800.

Kaspar Östreicher,
Schuldheiß.

41.

Seelen-Specification.

Diese wird nach folgenden Rubricken gemacht:

Specification
über die
in dem Münnerstadter Amtsorte Althausen am Ende des Jahrs 1799 gezählten Seelen,
als:

70 Männer,
82 Weiber,
97 Söhne,
102 Töchter,
6 Knechte,
11 Mägde,
5 Beysaßen,
4 Handwerksgesellen.

377 Summa.

Die Richtigkeit der obigen Angabe wird hiermit bescheiniget.

Althausen, den 24ten Dezemb. 1800.

Adam Biber,
Schuldheiß.

Hiermit könnte ich zwar dieses Formular-Buch schließen, da ich über jeden vorgeschriebenen Monats-Bericht und Attestat, ein Formular festgesetzt habe; allein die Ortsvorsteher haben außer diesen allgemeinen Geschäften noch besondere Geschäfte, die ebenfalls nach einerley Formen gefertiget werden können. Ich glaube eine Anweisung dazu wird ihren besten Platz hier finden, und eben so nöthig seyn als die vorhergehenden. Gewöhnlich werden bey den folgenden Geschäften mehr Fehler gemacht, als bey jenen, die zu dem Berichten-Kalender gehören Ich werde die vorzüglichsten und am häufigsten vorkommenden Arbeiten hier kürzlich anzeigen, und dann die Formeln angeben, wie solche zu fertigen sind.

1) Bekanntmachung der Citationen.
2) — — — Amtsbefehle.
3) — — — Circularien.
4) — — — Landesverordnungen.
5) Die Sammlung derselben.
6) Ausfertigung der Vermögens-Atteſtate.
7) Formular eines Tresch-Registers.
8) Specification über die Gemeindsgänge.
9) Protokoll-Führung bey Käufen und Verkäufen, und Tausche.
10) Protokoll über geringe Klagen.
11) Vieh-Protokoll.
12) Protokoll bey Güter-Versteigerungen.
13) Vorsicht bey Verfertigung des Schatzungs-Registers.
14) Anzeigen bey Epidemien.
15) Kührungs-Protokoll.
16) Fourage-Rechnung bey stationirten Militair.

17) Ver-

17) Verhalten bey Fruchtsperren.
18) — — auskommenden Feuer.
19) Anzeigen über Polizey-Verbrechen.
20) Nöthige Vorsicht beym Ab- und Zuschreiben der Lehnbücher.
21) Aufsicht bey Führung des Gemeinds-Manuals.
22) Von den Unterschriften der Gemeinden.
23) Vorsicht bey Militair-Quittungen.
24) Von den Gesundheits-Pässen bey Vieh-Seuchen.
25) Einige Formeln von Attestaten.
26) Berichte mit Gutachten.
27) Taxationen mit Attestaten.
28) Schriftliche Anfragen.
29) Aufbewahrung der Papiere und Siegeln.
30) Anzeigen über monatliche Güter-Contracte.



1) Bekanntmachung der Citationen.

So bald ein Ortsnachbar oder ein Fremder dem Ortsschuldheißen eine von dem Amt in der gewöhnlichen Form ausgefertigte Citation überbringt, so ist solcher verbunden den Gemeindsdiener (Fluhrer) zu sich kommen zu lassen, ihm die Citation einzuhändigen, und dem Beklagten bekannt machen zu lassen. Letzterem muß angezeigt werden:

a) Wer ihn verklagt habe.
b) Worinnen die Klage bestehe; und
c) An welchem Tag und Stunde er bey Amt zu erscheinen habe.

Sicherer ist es, wenn der Schuldheiß denjenigen, der verklagt werden soll, zu sich kommen läßt, und ihm dieses selbst bekannt macht.

Ist

Ist dieses nun geschehen, so muß der Schuldheiß die beschehene Insinuation attestiren, welches in folgendem geschieht:

Daß vorstehende Vorladung dem Barthel Krauß dahier insinuiret worden sey, wird hiermit attestiret.

Hundsbach, den 4ten April 1800.

Johann Weidner,
Schuldheiß

Zu rathen ist es, daß eine solche Insinuation gleich geschiehet; denn wenn die Citation bey dem Schuldheißen liegen bleibt und vergessen wird, so kann der Kläger verlangen, daß der Schuldheiß ihm seinen vergeblich zu Amt gethanen Gang zu bezahlen angehalten werde.

2) Bekanntmachung der Amtsbefehle.

Die Bekanntmachung der Amtsbefehle geschieht ebenfalls durch die Schuldheißen. Das Verfahren ist das nämliche wie bey den Citationen. Die geschehene Bekanntmachung muß gleichfalls attestirt werden. Es wird nämlich auf das nämliche Blatt worauf der Amtsbefehl stehet, folgende Attestation geschrieben:

Der Inhalt des obigen Amtsbefehles ist dem Michael Reusch dahier unterm Heutigen bekannt gemacht worden; welches hiermit attestiret wird.

Baschheim, den 6ten October 1800.

Balthasar Greyer,
Schuldheiß.

Bey Special-Arresten, welche auf Gefahr der Impetranten erkannt werden, hat der Schuldheiß auch den Scheuer- und Keller-Verschluß zu besorgen. Für alle diese Bemühungen bezieht er die schon regulirte Belohnung.

3) Bekanntmachung der Circularien.

Um sich hierwegen von aller Verantwortung frey zu machen, muß der Schuldheiß folgendes thun.

So bald er ein Circular vom Amt aus erhält, so muß er

a) Die Stunde des Empfangs sowohl, als der Absendung darauf schreiben.

b) Ist der Inhalt so, daß die Bekanntmachung schleunig geschehen muß, so darf er solches nicht länger als höchstens eine halbe Stunde behalten. Er muß also entweder die Gemeinde durch das Leuten der Gemeinds-Glocken zusammen kommen lassen, und die Publication gleich vornehmen, oder, wenn dieß zu einer Zeit geschieht, wo die meisten Ortsnachbarn auf den Feldern sind, so muß er sich das Circular abschreiben, es weiter schicken, und dann seine Abschrift der Nachbarschaft bey der Nachhausekunft deutlich vorlesen.

c) Muß die Bekanntmachung nicht so eilig geschehen, (welches immer aus dem Inhalt gefunden wird,) so darf der Schuldheiß das Circulare einen halben Tag, auch einen Tag, auf keinem Falle aber länger, bey sich behalten. Daß die Publication wirklich geschehen sey, muß darunter attestirt werden, z. B.

Vor-

Vorstehende Bekanntmachung habe ich der versammelten Gemeinde dahier deutlich vorgelesen.

Geckenau, den 7ten Februar 1800.

Kaspar Schmitt,
Schuldheiß.

d) Ist es eine Sache, worüber sich der Schuldheiß mit der Gemeinde berathen muß, so muß er dieses sogleich thun. Eigenmächtige Handlungen machen ihn verantwortlich.

4) Bekanntmachung der Landesverordnungen.

Es kommen diese gewöhnlich in einer solchen Anzahl zu Amt, als so viel Ortschaften zu dem Amt gehören. Es bekommt also jede Gemeinde ein Exemplar. Gewöhnlich ist die Publication bey den gedruckten Landesverordnungen nicht dringend. Der schicklichste Tag der Verkündigung einer solchen Verordnung ist der Sonntag nach dem nachmittägigen Gottesdienste. Zu dieser Zeit sind die Ortsnachbarn immer anwesend. Der Schuldheiß liest die Verordnung laut, deutlich und langsam vor, worauf solche in die Gemeinds-Truhe gelegt, und aufgehoben wird. Sind die Verordnungen von der Eigenschaft, daß auch Fremde solche zu wissen brauchen, so werden solche eine Zeit lang an der Rathhaus-Thüre öffentlich angeschlagen.

5) Die Sammlung dieser Verordnungen.

Ich habe so eben erst gesagt, daß die das Jahr hindurch herauskommende Verordnungen aufbewahrt und

und gesammelt werden müßen. In mehreren Orten habe ich aber bemerkt, daß die Verordnungen an die Rathaus-Thüre nur mit einem Nagel angeheftet, zuletzt aber von dem Winde abgerissen und fortgebracht werden. Dieß ist eine grobe und strafbare Fahrläßigkeit. Wie kann sich denn der Ortsvorsteher bey ein oder andern Fall helfen, wenn er zwar weiß, daß eine Verordnung darüber da ist, — solche aber verlohren hat? Verläßt er sich darauf, daß er sich dann wo anders Raths erholen könne, so büßt er nicht nur mit einem sauern Weg, sondern er beichtet auch dem andern seine Schande.

Der ordnungliebende Ortsvorsteher wird daher jede Verordnung, die heraus kommt, ohne langen Aufschub öffentlich publiciren, und im Fall solche angeschlagen werden muß, so wird er solche unter einem bretternen Schirm mit 4 Nägeln aufschlagen, solche seiner Zeit wieder abnehmen, zu den übrigen legen, und am Ende des Jahrs einbinden lassen. Er wird ferner in den Winter-Feyerabend-Stunden darinnen lesen, sich mit den Provincial-Gesetzen bekannt machen, und seine Leute darnach handeln lehren! Dafür wird er von seiner Obrigkeit und der Nachbarschaft geschützt, für einen würdigen Ortsvorsteher und in Ehren gehalten werden.

6) Ausfertigung der Vermögens-Atteſtate.

Diese Atteſtate hat nur allein der Schuldheiß, das Dorf- und respective Feldgericht auszustellen. Es haben solches zwar auch mehrere Orts-Armen-Commissionen zu thun angefangen; allein es ist diesen solches durch ein Regierungs-Decret vom 21ten Aug.

1798

1798 ausdrücklich und bey Vermeidung einer Strafe von 4 Reichsthl. untersagt worden. Dergleichen Attestaten müßen gewissenhaft ausgestellt werden, damit nicht unter allerley Teuschungen eine Ehe erschlichen werden kann, und die Gemeinde zuletzt die zusammen gekommenen armen Eheleute sammt ihren Kindern ernähren muß.

Das Verfahren hiebey ist der Regel nach folgendes: Der Schuldheiß und Gerichtspersonen als Taxatoren besehen die Güterstücke und Mobilien, die taxirt werden sollen, genau, und jeder taxirt solche im laufenden Preise für sich, ohne sogleich seine Taxations = Summe zu sagen. Nun führt der Schuldheiß ein Protokoll, sagt jedesmal die Morgenzahl an, und dann seinen eigenen Tax sogleich bey; die übrigen müßen ihm, jeder im Geheim, die Taxations = Summe angeben, welche er alle aufschreibt. Die Mittelzahl wird zuletzt für die wahre Summe angenommen. Das Protocoll kann so geführt werden:

Actum Burgfeld, den 29ten März 1799.

Gegenwärtige:
Johannes Maurer, Schuldheiß.
Michael Wahler
Andreas Ziegler
Franz Wolf
des Gerichts.

Erscheinet Johann Dürring von hier, und bringt vor: er wolle sich mit Margaretha Goldschmittin von Reinfeld verheurathen. Nachdem er aber zuförderst sein Vermögen bey Amt anzugeben habe: so wolle er hiermit Schuldheißen und Gericht ersuchen, solches zu taxi-

xi-

ren, und ihm hierüber ein Attestat auszustellen.

Diesem Antrag gemäß, begaben sich sämmtliche neben benannte Gerichtspersonen auf die Felder des Johann Dürring, und taxirten solche folgendermaßen:

2 Morgen Artfeld im Tannenbergs-Flur D. Michael Diez F. Joseph Wahler, im Tax zu	94 fl.	—
2¾ Morgen Wiesen in der untern Au D. Joh. Götz F. Balthasar Kempf, Tax	148 fl.	11 Bz.
3/4 Morgen Weinberg am Ziegelberg, D. Johann Hettrich F. Michael Achtmann, Tax	63 fl.	—
4/4 Morg. Weinberg am Steinrück, D. Niklaus Alt F. Andreas Achter, Tax	54 fl.	—
Das ganz freye und unversetzte Wohnhaus ist der Brandgewährungs-Gesellschaft einverleibt mit	235 fl.	—

Summa des ganzen Vermögens:
==== 594 fl. 11 Bz.

worauf demselben ein Attestat ausgestellet werden solle.

Johann Mauerer, Schuldheiß.
Michael Wahler.
Andreas Ziegler.
Franz Wolf.

D Das

Das Attestat lautet so:

Unterschriebene bezeugen hiermit, daß Johann Dürring dahier, welcher sich mit Margaretha Goldschmittin von Reinfeld zu verheurathen gedenket, nach vorgenommener Taxation wirklich ein Vermögen von 594 fl. 11 Bz. sage Fünf hundert neunzig vier Gulden 11 Baz. frk. besitze, als nämlich:

Das Wohnhaus	235 fl.	—
2 Morgen Artfeld	94 fl.	—
$2\frac{1}{4}$ Morgen Wiesen	148 fl.	11 Bz.
$2\frac{3}{4}$ Morgen Weinberge	117 fl.	—
Summa	594 fl.	11 Bz.

Geschehen Burgfeld, den 30ten März 1799.

das Feldgerichts-Siegel. (L.S.) Johann Maurer, Schuldheiß.
Michael Wahler. }
Andreas Ziegler. } des Gerichts.
Franz Wolf. }

Wenn Schulden vorhanden sind, so müßen solche von dem taxirten Vermögen abgezogen werden. Hat der eine Theil der Eheverlobten die Pflicht übernommen, die noch lebenden Eltern zu erhalten, so muß ebenfals im Attestat angemerkt werden, daß die Eltern ihrem Sohne (oder Tochter,) ihre Güter gegen den vom Amt confirmirten Nahrungs-Contract überlassen haben.

Da dieses hiebey geführt werdende Protokoll, nicht mit aufs Feld genommen werden kann, und die verschiedenen Taxations-Summen nicht in das Protokoll geschrieben werden können, so macht der Schuldheiß

heiß vorher einen Taxations-Zettel, woraus dann die Mittelsumme gezogen und in das Protokoll eingeschrieben wird. Z. B.

Taxations-Zettel
über das
Vermögen des Johann Düring von hier.

	Schuld. Maurer fl.	bz.	Michl. Wahler fl.	bz.	Andrs. Ziegler fl.	bz.	Franz Wolf fl.	bz.	Mittel Sume fl.	bz.
2 Morgen Artfeld im Tannenbergs Flur —	98	—	90	—	93	—	94	—	94	—
2 ¼ Morg. Wiesen, in der untern Au	150	—	144	—	146	—	155	—	148	11
¾ Morg. Weinberg am Ziegelberg	60	—	63	—	66	—	60	—	63	—
4 ¼ Morgen am Steinruck —	54	—	50	—	51	—	58	—	54	—
Das Wohnhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	235	—
Nota. Wenn ein Haus der Feuergewährungs-Gesellschaft einverleibt ist, so wird die nämliche Summe angesetzt, um welche es nämlich eingelegt ist, ist dieß der Fall aber nicht, so wird es ebenfalls wie die Grundstücke taxirt.									5[illegible]4	11

7. For-

7) Formular eines Tresch=Registers.

Ich habe schon einErndt=Fuhr=Register bey Einsammlung der herrschaftlichen Zehenden angegeben. Nach geendigtem Austrasch muß der Schuldheiß auch ein Tresch=Register zu Amt senden, welches eigentlich seine ganze Rechnung enthält. Z. E.

Einnahm an Weizen.

Monatstage.	Vorgelegtes Getreid zum Austresch.		Aufgehobene Früchte.		Aufgebundenes langes Stroh.		Aufgebundenes kurzes Werzstroh.	
November.	schok	garb	mltr	mez.	schok	bnd	schok	bnd
den 3ten =	2	—	2	—	—	—	1	20
den 4ten =	1	9	1	2	—	—	—	46
Summa	3	9	3	2	—	—	2	6

Einnahme an Korn.

November.	schok	garb	mltr	mez.	schok	bnd	schok	bnd
den 5ten =	2	—	1	7	1	20	—	—
den 6ten =	2	—	1	6½	1	20	—	—
den 7ten =	1	32	1	2½	1	—	—	—
Summa	5	32	5	—	3	40	—	—

Einnahme an Erbsen.

December.	gesch	garb	mltr	mez.	schok	bnd	schok	bnd
den 18ten =	3	18	—	3½	—	—	2	12
den 19ten =	3	55	—	4½	—	—	2	37
Summa	7	13	1	—	—	—	4	49

Einnahme an Wicken.

December.	gesch	garb	mltr	mez.	schok	bnd	schok	bnd
den 16ten =	3	34	1	1	—	—	2	22
den 17ten =	4	57	1	3½	—	—	3	18
Summa	8	31	2	4½	—	—	5	40

Einnahme an Haber.

Monatstäge.	Vorgelegtes Stroh zum Austreschen.		Aufgehob. Getreid vom Austreschen.		Aufgebundenes Geströh.	
	gesch.	garb.	mltr.	mez.	schok	büsch.
October.						
den 31ten = =	1	30	1	6	1	—
Novemb. den 2ten	1	12	1	4	—	48
Summa	2	42	3	2	1	48

Einnahme an Gemang.

October.	gesch.	garb.	mltr.	mez.	schok.	büsch.
den 29ten = =	1	13	—	7	—	48
Summa per se	1	13	—	7	—	48

Einnahme an Aefterich.

Mltr.	Mez.	Kbl.	
—	6	2	Korn.
—	2	3	Weizen.
—	5	—	Haber.
—	2	1	Gemang.

Jedes per se.

Summarischer Zusammentrag.

Früchte.				langes Stroh.		Werrstroh.	
mltr.	mez.	kbl.		schok.	bund.	schok.	büsch.
3	2	—	Weizen	—	—	2	6
5	—	—	Korn	3	40	—	—
1	—	—	Erbsen.	—	—	4	49
2	4	8	Wicken.	—	—	5	40
3	2	—	Haber	—	—	1	48
—	7	—	Gemang	—	—	—	48
1	7	6	Aefferich.				

Daß

Daß nun der herrschaftliche Zehend dahier nicht mehr und nicht weniger in diesem Jahre ertragen habe, als hier angegeben ist: ein solches wird hiermit pflichtmäßig bezeuget.

Prebers den 29ten Dec. 1800.

Jörg Achtel,
Schuldheiß.
Johann Götz,
verpflichteter Zehender.

8) Specification über die gethane Gemeinds-Gänge.

Nicht selten bringen Schuldheißen unter diesem Namen einen ziemlichen Posten in der Gemeindsrechnung zur Ausgabe, legen ein über Bausch und Bogen gemachtes Schmierblatt als Beleg bey, und streichen ihr Geld. Nicht so handelt ein gewissenhafter Ortsvorsteher, sondern er hält sich das Jahr hindurch ein kleines Einschreibbuch, bemerkt den Tag, an welchem er einen Gang thut, benennt das Geschäft, welches er Namens der Gemeinde zu verrichten hatte, und wirft sogleich die schon dafür festgesetzte Belohnung aus. Am Ende des Rechnungs-Jahrs macht er nun hieraus eine ordentliche Specification, läßt solche von einigen Gerichts-Personen unterschreiben, und legt dieselbe dann der Rechnung bey. Hierdurch weicht er dem so gewöhnlichen Vorwurf aus: Der Schuldheiß ist oft für die Gemeinde in die Stadt gegangen, und hat — sich grün Fleisch geholt. Die Einrichtung einer solchen Specification kann folgende seyn.

Spe-

Specification

über die
im Jahre 1800 für die hiesige Gemeinde von Unterzogenem gethane Gänge,

als:

	fl.	℔	pf.
1) den 29ten April einen Gang zu Amt gethan, und mit Joh. Neubert von Vasbühl wegen bey demselben erkauften und einen Gewährschafts-Mangel gehabten Fasselochsen Vorstand geleistet	—	2	18
2) den 30ten May einen Gang nach Wirzburg gethan, und in der mit der Gemeinde Haltenberg habenden Zehend-Streitsache eine Schrift verfertigen lassen	—	4	12
3) den 4ten Aug. mit Joh. Klein von hier wegen der äußern Gemeinds-Wiese gerichtlichen Vorstand bey Amt geleistet	—	2	18
Summa	1	4	—

Johann Achter,
Schuldheiß.

Daß obige Gänge, wie sie angesetzt sind, wirklich für die Gemeinde gethan und nothwendig gewesen seyen, attestiren wir hiermit.

Reinberg, den 26ten Januar 1801.

Johann Martin Bald.
Joseph Achtmann.
Heinrich Dotter.
sämmtliche des Gerichts.

9) Protokoll-Führung bey Käufen, Verkäufen und Tausche.

Der Schuldheiß muß bey einem vorgegangenen Kaufe oder Tausche die Contrahenten vornehmen und über ihre Angabe ein kleines Protokoll führen. Seinen Pflichten gemäß hat er aber vor allem zu untersuchen, ob der Kauf aufrichtig und redlich geschlossen, ob nichts von der Kaufsumme zum Nachtheil des Handlohns-Herrn verschwiegen, und überhaupt kein Betrug obwalte. Findet er daß ein Betrug zu Grunde liegt, so nimmt er den Kauf nicht zu Protokoll, sondern er macht hiervon die Anzeige bey Amte. Viele Contrahenten bestimmen manchmal Kaufgelder, die zum öftern den Drittheil der ganzen Kaufsumme, manchmal auch die Hälfte derselben ausmachen. Da nun dieses von den Aemtern ohnmöglich gestattet werden kann und darf, so haben die Schuldheißen solches den contrahirenden Theilen sogleich zu sagen, damit diese nicht ihre Kaufbriefe einmal vergeblich ausfertigen lassen. Mehr als 5 fl. vom Hundert dörfen nie passiret und handlohnsfrey gelassen werden. S. Verordn. vom 4ten Febr. 1745. Noch ist zu bemerken, daß zu allen Güter-Käufen und Verkäufen von Belang die weibliche Einwilligung erforderlich ist. Das Protokoll kann so lauten:

Actum Weihersfeld, den 29ten Januar 1800.

Gegenwärtige:
Schuldh. Melch. Diez
dann
Johannes Martin und Melch. Zink, wie auch deren Eheweiber.

Erscheinen Johannes Martin und Melchior Zink von hier, und zeigen an: Es habe Johannes Martin erstgedachten Zink sein

zwi-

zwischen Johann Macholb und Anton Binter stehendes Wohnhaus, so fürstl. Lehen ist, mit allen Gerechtigkeiten und Beschwerden, nebst dem, was im gedachten Hause erd- nied- und nagelfest ist, für und um 500 fl. frk., nebst 2 Carolin im Kaufe, unter folgenden Bedingnissen käuflich überlassen.

1) Soll die Zahlung in 6 Wochen von Dato an geschehen.

2) Darf Verkäufer dieses Haus noch 1/4tel Jahr bewohnen, die darauf haftende Beschwerden aber muß Käufer sogleich übernehmen. Dann hat

3) Käufer Schreib- und Siegelgebühren allein zu tragen.

Dieses Protokoll wird nun ab- und von den beyden Contrahenten und deren Frauen unterschrieben, und zur Ausfertigung in die Amtsschreiberey gebracht. Bey einzelnen oder mehreren Grundstücken wird das Protokoll eben so geführt.

10) Protokoll über geringe Klagen.

Da es zum öftern Klagen giebt, die nicht so viel betragen, als die Partheyen verzehren oder versäumen würden, wenn sie deßhalb zu Amt gehen müßten, so

darf

darf der Ortsschuldheiß solche abthun. Es dürfen dergleichen Klagen niemals über 5 fl. betragen. Sollte er sich aber bey ein oder dem andern Fall nicht bestimmen können, so hat er die Partheyen zu Amt zu weisen. Zu diesen geringen Klagen kann folgendes Protokoll-Formular dienen:

Actum Berckach, den 7ten März 1800.

Gegenwärtige:
Melchior Thomas, Schuldheiß,
dann
Friedrich Metz, und
Balthasar Göbhardt.

Friedrich Metz von hier bringt vor: es sey ihm Balthasar Göbhardt dahier schon seit mehreren Jahren 3 fl. 6 Btz. aus einem Darlehn schuldig. Da alles Anmahnen bisher vergeblich gewesen wäre; so wolle er darauf antragen, denselben von Schuldheißenamts wegen zur Zahlung anzuhalten.

Beklagter gesteht die Richtigkeit dieser Forderung ein: da ihm aber die Zahlung gegenwärtig zu schwer falle; so wolle er um einen erklecklichen Termin angestanden haben.

Bescheid.

Werden dem Schuldner 3 Wochen zur Zahlung anberaumet.

Da

Da der Schuldheiß keine Execution hat, so kann er, wenn der Schuldner nicht mit der Zahlung einhält, denselben nicht durch Zwangsmittel dazu anhalten, sondern der Kläger muß alsdann zu Amt kommen und darauf antragen. Auf ein von dem Schuldheißen ausgestelltes Attestat, bekommt er dann bey Amt einen Befehl zur Zahlung. Das Attestat kann so lauten:

Daß Friedrich Metz von hier unterm 7ten März dieses Jahrs den Balthasar Göbhardt dahier wegen einer aus einem alten Darlehn herrührenden Schuld von 3 fl. 6 Btz. bey mir verklaget, und Schuldner einen Termin von 3 Wochen zur Zahlung erhalten hat, mit solcher aber bis daher nicht eingehalten habe; wird dem Gläubiger hiermit zur Erlangung der Amtshilfe attestiret.

Berckach, den 4ten April 1800.

Melchior Thomas,
Schuldheiß.

11) Viehe-Protokoll.

Die Schuldheißen haben auch die Protokolle über die in ihren Gemeinden vorkommende Vieh-Contracte zu führen. Sie nehmen das Angeben der beyden Theile zu Papier, und lassen solches alsdann unterschreiben. Diese Protokolle müssen dem Amt von Zeit zu Zeit zur Revision vorgelegt werden. Die Protokoll-Gebühren genießt der Beamte in partem solarii, er giebt aber hievon dem Schuldheißen eine verhältnißmäßige Belohnung. Die Form des Protokolls ist folgende:

Actum

Actum Handthal, den 29ten März 1800.

Gegenwärtige:
Joh. Krayß, Schuldh.
dann
Peter Iller, und
Jörg Götz, von hier.

Es verkauft Peter Iller von hier ein Paar rothe Stier mit aufgeworfenen Hörnern an Jörg Götz dahier für 7½ Carolin baar Geld.

Verkäufer leistet die Gewährschaft nach Landesbrauch.

Peter Iller,
Jörg Götz.

oder:

Jud Samuel Hirsch von Niederwerrn verkauft an Melchior Zink dahier eine gelbrothe Mastkuh mit breitem Gehörn für 18 Rthlr. 6 Btz. auf 2 Termine, als die eine Hälfte Pfingsten, und die andre Hälfte den Herbst dieses Jahrs, zahlbar. Beym Schlachten erhält der Jude die Haut zurück, und leistet die Gewährschaft nach Landesbrauch.

Jud Samuel Hirsch.
Melchior Zink.

12) Protokoll bey Güterversteigerungen.

Wenn Güterstücke in vim executionis aufgestrichen werden, so hat der Schuldheiß hiebey nur die Bekanntmachung, das Amt aber den Strich selbst zu besorgen. Werden aber Güterstücke aus freyer Hand verkauft, so braucht nur der Schuldheiß, Gerichts-Schreiber und Verkäufer dabey zu seyn. Die Form des Protokolls ist folgende:

Actum Frickenhausen, den 26ten Jun. 1800.

Gegenwärtige: Schuldheiß, Lorenz Englert. Gerichtsschreiber, Sebastian Neumann. dann Michael After, von Stettbach, und dessen Eheweib Maria After.

Nachdem Michael After von Stettbach, durch die Heurath der Margaretha Kleinin von hier, mehrere Feldgüter überkommen hat, solche aber wegen weiter Entfernung nicht benutzen kann, und daher mit Bewilligung seiner Ehefrau, öffentlich aufstreichen lassen will: so wurde auf dessen Gesuch diese Güterversteigerung sowohl, als die dabey gemachte Bedingungen, öffentlich bekannt gemacht, und der Strich sonach auf hiesigem Rathhause vorgenommen. Die Bedingnisse, unter welchen die Güterstücke hingelassen werden, wurden den Streichliebhabern abgelesen, und bestehen in folgendem:



1) Muß der Kaufschilling in 2 Terminen, als die erste Hälfte inner 1/4 Jahr, und die zweyte Hälfte inner 1 Jahr von Dato an, jedoch ohne Beylegung der Zinsen, bezahlt werden.

2) Haften die Grundstücke bis zur gänzlichen Zahlung zum Unterpfand.

3) Hat Käufer Schreib- und Siegel-Gebühr allein zu tragen.

Unter diesen Bedingnissen blieb auf 3 Morgen Weinberg am Klettenberg, D. Johann Lyr F. Adam Zäsar, der Meistbietende Johann Albrecht Dürr mit 170 fl. 6 Bz. frk.

und so fort.

13) Vorsicht bey Verfertigung des Schatzungs-Registers.

Nicht selten sind die Klagen der Bauernmeister, daß sie bey der Schatzungs-Einnahme Verlust erlitten. Der Fehler liegt gewöhnlich an der Unrichtigkeit des Schatzungs-Registers. Die Schatzung, die auf unbeweglichen Gütern haftet, bleibt einmal wie das anderemal, und darf nur dem neuen Besitzer in Kaufs-Fällen zugeschrieben werden. Dieses Zuschreiben muß daher sogleich nach der Confirmation eines

eines Kaufs geschehen. Der Ausschlag muß auf das genaueste gemacht werden, und selbst die großen Brüche müßen berechnet werden. Die Schatzungs-Register fertigen die Gerichtsschreiber. Wenn nun ein neues gemacht worden ist, so muß der Schuldheiß sich solches von jemanden vorlesen lassen, er selbst muß das alte nachlesen, damit sich kein Schreibfehler einschleichen kann. Die Zahlen müssen groß und deutlich geschrieben werden, damit der Bauernmeister solche kennt. Der Ab- und Zugang des verschatzt werdenden Viehes, muß jedesmal mit der abgehenden Summe angemerkt und zuletzt berechnet werden. Wenn nun ein einfaches Simplum genau berechnet ist, so darf nur der Bauernmeister so viele Simpla addiren, als in einem Monat bezahlt werden müßen. Genauheit und Akkuratesse wenden alle Klagen und Prozesse ab! —

14) Anzeigen bey Epidemien.

Sollte sich der traurige Fall ereignen, daß ein starkes Sterben in irgend einer Gemeinde einriße; so muß der Schuldheiß alles das genau besorgen, was ihm die gnädigste Verordnung vom 26ten Februar 1772 vorschreibt. Wenn der Schuldheiß seine Pflicht dabey ganz erfüllt; so hat er freylich nicht wenige Geschäfte, aber auch den schönen Lohn, daß vielleicht mehrere ihm ihr Leben mitverdanken. Und wer wollte denn nicht, um das Leben eines andern zu retten, alles mögliche thun? — Das erste, was der Schuldheiß zu thun hat, ist, daß er sogleich bey Eintretung eines solchen Falls die berichtliche Anzeige bey Amt macht. Die Form des Berichts kann diese seyn:

Hoch=

Hochfürstliches Amt!

In dem hiesigen Orte verspürt man seit einigen Tagen eine seuchartige Krankheit. Es sind bereits 3 Personen binnen 2 Tagen daran gestorben, und liegen auch noch 6 Menschen daran zu Bette. Die Krankheit fängt mit heftigen Magenkrämpfen an, worauf ein überaus starkes Erbrechen folgt. Ich mache hievon die ungesäumte Anzeige, damit bey Zeiten die dienlichen Maasregeln ergriffen werden können.

Ich erharre mit schuldigstem Respect

Eines Hochfürstlichen Amtes

Hausen,
den 29ten Oct. 1799.

Unterthäniger
Johann Wilhelm,
Schuldheiß.

Wenn die Krankheit fortdauert; so muß der Schuldheiß alle Wochen wenigstens einmal, einen Bericht zu Amt machen, und eine Tabelle folgenden Inhalts beylegen:

Ueber-

Uebersicht
der
an einer epidemischen Krankheit dahier zu Hausen niederliegenden Personen.

Tag, an welchem sich der Kranke gelegt hat.	Namen der Patienten.	liegen noch krank.	sind gestorben.	sind genesen.	Vermögens-Umstände.

Da vermög der angezogenen gnädigsten Verordnung die ganz armen Kranken Wartung und Pflege, wie auch alle medicinische Hülfe unentgeldlich bekommen sollen; so hat der Schuldheiß solche abzugeben, und ein Attestat auf nachfolgende Art darüber auszustellen, z. B.

Daß der Unterthan und Mitnachbar Johannes Weinhold dahier, welcher seit 4 Tagen mit seiner Frau und 2 Kindern an der hier grassirenden Krankheit darnieder liegt, ganz arm, von allen eigenen Mitteln entblößt, und einer Unterstützung wohl würdig sey, wird von mir nach Pflichten bezeuget.

Hausen, den 30ten October 1799.

(Siegel.) Johann Wilhelm,
Schuldheiß.

Es würde mich zu einer zu großen Weitläuftigkeit führen, wenn ich hier alles angeben wollte, was bey dergleichen Fällen ein Ortsvorsteher alles zu thun hat. Ich verweise solche auf die angezogene Landesverordnung, welche sie fleißig lesen müssen: bemerken muß ich nur noch, daß, im Falle der Schuldheiß auch krank werden sollte, seine Geschäfte von dem Senior oder ersten Gerichtsmann verrichtet werden müssen.

15) Kührungs-Protokoll.

Wenn ein Feld- oder Dorfgerichts-Verwandter mit Tode abgehet: so wird von dem Schuldheißen und übrigen Gerichtspersonen ein Gemeindsnachbar an dessen Stelle gewählt. Der Schuldheiß führet dabey folgendes Protokoll, welches der Gerichtsschreiber zu schreiben hat:

Actum

Actum Altmannshausen, den 27ten Jul. 1800.

Gegenwärtige:
Joh, Georg Hofmann, Schuldheiß.
Michael Endres.
Joseph Geyer
Sebastian Fritz.
Joseph Greb und
Lorenz Weiß
des Gerichts.

Nachdem unterm 29ten May dieses Jahrs der gewesene Feld- und Dorfgerichts-Verwandte Johann Langer mit Tode abgegangen, und dessen Stelle sohin wieder zu besetzen ist; so versammelte sich anheute das ganze Gericht, um die Wahl eines neuen Mitgliedes vorzunehmen. Vordersamst wurden 3 Ortsnachbarn, welche zu einer solchen Stelle am tauglichsten sind, einstimmig ausgewählt, als: Johann Götz, Michael Döll, und Johann Habermann.

Hierauf verließen die Gerichtspersonen das Zimmer, und wurde jeder einzeln herein gerufen, und um seine Stimme befragt, welche dann folgender maßen ausfielen:

Joh. Georg Hofmann, Schuldheiß	auf	Joh. Götz.
Michael Endres	—	Joh. Habermann.
Joseph Geyer	—	Joh. Habermann.
Sebastian Fritz	—	Michael Döll.
Joseph Greb	—	Joh. Habermann.
Lorenz Weiß	—	Joh. Habermann.

Es hatte sohin der Johann Habermann die Stimmenmehrheit für sich, und soll derselbe demnächst, um verpflichtet zu werden, zu Amt gehen.

Actum ut supra.

Unterschriften.

Hierauf macht der Schuldheiß folgenden Bericht, welchen der Geführte zu Amt bringt.

Hochfürstliches Amt!

Bekanntlich ist der bisherige Feld- und Dorfgerichts-Verwandte Johann Langer verstorben. Da nun diese Stelle ersetzt werden sollte und mußte; so wurden von dem ganzen Gericht dahier drey Ortsnachbarn gewählt, und trug Johann Habermann die Stimmenmehrheit davon. Ich schicke solchen zur Verpflichtung anheute zu Amt, und erharre mit schuldigstem Respect

Eines Hochfürstlichen Amtes

Altmannshausen,
den 4ten August 1799.

Unterthäniger
Johann Georg Hofmann,
Schuldheiß.

16) Fourage-Rechnung bey stationirtem Militair.

Wenn in irgend einem hochstiftischen Ort Husaren oder Dragoner stationirt sind; so müssen die Gemeinden sol-

solchen das Obdach und Liegerstatt, die nöthige Stallung, das Stroh zum Einstreuen und Häckerling, dann die nöthigen Stall-Geräthschaften zum Gebrauch, hergeben; wofür in Sommer- und Winterzeiten für Mann und Pferd 4 kr. rh. bezahlt werden.

Auf jedes Billet, welches eine einzige Pferd-Razion ausmacht, wird die Fourage aus der Gemeinde abgegeben. Eine Pferds-Razion ist 10 Pfund Heu und 5 Mäßlein Haber, Wirzburger Habermaas.

Was die Gemeinde an Fourage an die bey ihr stationirte Soldaten abgiebt, muß ihr wieder von Amt entweder in natura oder in Geld ersetzt werden. Der Schuldheiß führt also Rechnung, und erhebt alle Monate die Vergütung der hergegebenen Fourage bey seinem Amt.

Monats-Rechnung über die für 1 dahier stationirten Dragoner abgegebene Fourage.	Ausgabe				
	An Haber.			An Heu.	
May 1800.	mlt.	mez	vpf.	Cnt	℔
den 1ten mit 2ten	—	—	10	—	20
= 3ten mit 4ten	—	—	10	—	20
= 5ten mit 6ten	—	—	10	—	20
= 7ten mit 8ten	—	—	10	—	20
= 9ten mit 10ten	—	—	10	—	20
= 11ten mit 12ten	—	—	10	—	20
= 13ten mit 14ten	—	—	10	—	20
= 15ten mit 16ten	—	—	10	—	20
= 17ten mit 18ten	—	—	10	—	20
= 19ten mit 20ten	—	—	10	—	20
= 21ten mit 22ten	—	—	10	—	20
= 23ten mit 24ten	—	—	10	—	20
= 25ten mit 26ten	—	—	10	—	20
= 27ten mit 28ten	—	—	10	—	20
= 29ten mit 30ten	—	—	10	—	20
= 31ten mit 1ten Jun.	—	—	10	—	20
Summa	1	2	—	3	20

Diese 1 Mltr. 2 Metz. — Köpf. Haber zu Geld angeschlagen, betragen, das Mltr. zu 4 fl. gerechnet:

═══ 5 fl. — Batz. frk.

Dann 3 Centr. 20 ℔ Heu à 1 fl. 10 kr. p. Centr. betragen an Geld

═══ 3 fl. 9 Batz. 2 kr. frk.

Summa

des ganzen Betrags an Geld der hergegebenen Fourage:

═══ 8 fl. 9 Batz. 2 kr.

Das militärische Rechnungs-Jahr fängt jedesmal mit dem Monat April an. Die wegen den Razions-Billeten nöthige Vorsicht schreibt die Verordnung vom 14ten Jun. 1780 vor, worauf ich die Schuldheißen verweise.

17) Verhalten bey Fruchtsperren.

Ist eine Fruchtsperre im Lande angeordnet; so muß der Schuldheiß

a) Das Verbot mit der den Uebertreter treffenden Strafe, nachdrucksamst der Nachbarschaft einschärfen und bekannt machen.

b) Darf er keine Frucht aus dem Ort lassen, bevor ihm ein amtlicher Erlaubniß-Schein vorgezeiget worden ist; und

c) Muß er von 14 zu 14 Tagen über die ausgeführten Früchte zu Amt berichten. Der Bericht kann so lauten:

Hoch-

Hochfürstliches Amt!

Seit meiner letzten Berichts-Erstattung vom 14ten dieses, sind 6 Malter Korn und 9 Malter Haber hier ausgeführt worden, als:

3 Malter Korn bey Joh. Ebert, und
3 Malter - bey Joseph Kraus,
dann
3 Malter Haber bey Joseph Treutlein,
3 Malter - bey Adam Höpf, und
3 Malter - bey Franz Bausewein.

Die Ausführung wurde, vermög denen mir vorgezeigten amtlichen Erlaubniß-Scheinen, erlaubt.

Ich beobachte hiermit die schuldige 14tägige Berichts-Erstattung, und erharre mit schuldigstem Respect

Eines Hochfürstlichen Amtes

Zwingen,
den 28ten Aug. 1800.

Unterthäniger
Jörg Eisinger,
Schuldheiß.

18) Verhalten bey auskommendem Feuer.

Die Wirzburger Feueranstalten gehören unter die vorzüglichsten, die bis jetzt bekannt geworden sind, und einige Staaten haben solche schon als Muster gebraucht. Alles, was bey auskommendem Feuer im Allgemeinen zu beobachten ist, weiß jeder Schuldheiß. Um dabey alle Unordnungen zu vermeiden,

und

und damit nicht einer den andern beym Löschen hindert, muß jedem Einwohner sein Platz angewiesen seyn. Kommen von andern Orten her die Gemeinden zu Hülfe; so müssen auch diese an eben die Plätze gehen, an die sie beordert sind, wenn es in ihrer Gemeinde brennte. Aus dem Orte, wo der Brand ist, müssen die sogenannten Feuerlaufer abgeschickt werden, und an das Amt ist sogleich ein reitender Both abzuschicken Ist das Feuer gelöscht; so müssen die Feuerlaufer dieß wieder bekannt machen, damit die sehr weit entfernten Gemeinden nicht vergebliche Gänge machen müssen. Jeder Ortsnachbar muß einen Zettel in seiner Stube an die Wand nageln, worauf geschrieben ist, was er bey auskommendem Feuer zu thun hat. Der Schuldheiß muß hierüber eine Tabelle halten, welche alle viertel Jahr revidirt werden muß. Die Spritzen müssen ebenfalls längstens alle viertel Jahr visitirt werden.

Siehe Formular Tabelle IIII.

19) Anzeigen über Polizey-Verbrechen.

Es fehlet gar nicht, daß in einer Gemeinde sich nicht Polizey-Verbrechen veroffenbaren sollten. Der Schuldheiß hat daher allen Bedacht darauf zu nehmen, daß solche nicht überhand nehmen. Was geringe Vergehungen seyn, kann er zum öftern durch Warnen oder Drohung, es bey Amt anzuzeigen, ganz heben. Größere Verbrechen aber zeigt er geradezu dem Amt mittelst Berichts an. Die Armen-Commissionen haben ebenfalls die Weisung, hierauf ein aufmerksames Augenmerk zu haben. Zu viele Drohungen und Warmungen taugen nichts, und machen nur lächerlich. Gewarnte Nachtschwärmer oder

Spieler

Spieler müssen daher dem Amt zu gebührender Bestrafung angezeigt werden. Es ist Pflicht für den Schuldheißen, die sogenannten Spiel- und Karthäuser auszuforschen, und öfters nachzusehen, wie hoch die Spieler zu spielen pflegen. Niedrige Spiele und unschuldige Zeitverkürzungen sind erlaubt: nur dürfen sie nicht ausarten. Bey entdeckten hohen Spielen macht der Schuldheiß einen Bericht folgenden Inhalts:

Hochfürstliches Amt!

Schon öfters habe ich gehört, daß der Johann Michael Schön, Melchior Ziegler jung, und David Hermann ganze Nächte hindurch hoch um Geld spielten; ich habe aber bis daher immer die Zusammenkunftsorte nicht ausmachen können. Gestern Nacht um 1 Uhr machte der Nachtwächter zufälliger Weise die Entdeckung. Da er mir sogleich die Anzeige davon machte; so gieng ich selber in das Wohnhaus des Johann Michael Schön. Ich fand in der Kammer, wo die Fenster wohl mit Tüchern behängt waren, diese 3 Spieler nebst noch einem Fremden. Der Einsatz, den sie eben vor sich hatten, machte eine Carolin aus. Die beyden letztern haben durch ihr unabläßiges Spielen fast ihre ganze Haushaltungen ruinirt.

Ich zeige diese Polizey-Verbrechen der gedachten Ortsnachbarn schuldigst an, stelle die Bestrafung dem

dem höhern Ermessen anheim, und erharre mit schuldigstem Respect

Eines Hochfürstlichen Amtes

Weixelbach,
den 7ten November 1800.

Unterthäniger
Jörg Kuhn,
Schuldheiß.

20) Nöthige Vorsicht beym Ab- und Zuschreiben der Lehnbücher.

Um alle Irrungen, die entweder den einzelnen Ortsnachbarn oder der Lehns-Herrschaft zum Nachtheile gereichen, zu vermeiden, müssen die Ortsnachbarn bey dem alljährlichen Ab- und Zuschreiben diejenigen Güter, die ihnen durch Kauf, Tausch oder Erbschaft zugegangen sind, getreulich angeben, und sich zuschreiben lassen. Der Ortsvorsteher hat darauf zu sehen, daß dieses ja geschieht.

Wenn wegen einem Grundstück ein Streit obwaltet; so müssen die Partheyen solches demjenigen, der ab- und zuschreibt, sagen, damit es keinem und erst nach ausgemachtem Prozeß dem wahren Eigenthümer zugeschrieben wird.

So lange ein Grundstück, welches veräußert worden, nicht zugeschrieben ist, wird der Verkäufer zur Entrichtung der darauf haftenden Gült und Zinsen angehalten. Die Tage, an welchen ab- und zugeschrieben wird, werden der Gemeinde bekannt gemacht, und alle diejenigen, die Grundstücke zu- oder abschreiben zu lassen haben, müssen an diesen Tagen anwesend seyn, und dürfen nicht andern Leuten die Aufträge dazu geben, woraus zuletzt nur Irrthümer entstehen.

21) Aufsicht bey Führung des Gemeinds-Manuals.

Das Gemeinds-Manual, woraus die Gemeinds-Rechnung gestellt wird, hat der Bauernmeister zu führen. Wenn es diesem an Kenntniß des Schreibens und Rechnens fehlet, so führet solches der Gerichtsschreiber. Nicht selten wird darinnen gefehlt, daß diejenigen Posten, welche in die Gemeinds-Rechnung gehören, in die Contributions-Rechnung gebracht werden, und so umgekehrt. Der Ortsvorsteher, dem dieß alles bekannt seyn muß, muß daher beständige Aufsicht über die Führung des Gemeinds-Manuals haben. Alle Ausgabs-Posten, welche mehr als einen Gulden betragen, müssen mit einer Quittung belegt werden. Wenn die Gelder, welche in Einnahm gebracht werden, wirklich eingegangen sind, und der Bauernmeister bleibt einen Rezeß schuldig; so muß solcher am Ende des Rechnungs-Jahres heraus getrieben, und dem neuen Bauernmeister eingehändiget werden. Alle ausgelehnt werdende Gemeinds-Capitalien müssen gerichtlich versichert seyn. Vor Stellung der Rechnung muß das Manual genau revidirt und durchgegangen werden; die Rechnung selbst aber muß, ehe sie bey Amt revidirt wird, der Gemeinde deutlich abgelesen werden, damit jeder weiß, wo die Gemeinds-Revenüen hingekommen. Bey verkauftem Getreid muß jedesmal bescheiniget werden, daß solches wirklich nicht theuerer verkauft worden sey, als angegeben ist. Es giebt mancherley Fälle, wo ein Bauernmeister, wenn er nicht gewissenhaft seyn will, Unterschleife gebrauchen kann. Diese kann aber ein einsichtsvoller

Schuldheiß, der sich besonders das Manual öfters vorlegen läßt, gänzlich verhüthen.

22) Von den Unterschriften der Gemeinden.

Wenn eine Gemeinde ein Anliegen hat, welches sie entweder Sr. Hochfürstl Gnaden selbst, oder der hochfürstl. Landesregierung in einem Memorial vortragen will; so muß darunter wo nicht die ganze Gemeinde — doch wenigstens zwey Drittheile derselben unterschrieben seyn. Der Schuldheiß und Gericht kann sich nicht in dergleichen Sachen namens der Gemeinde unterschreiben, noch weniger aber etwas höhern Orts ohne Vorwissen und Genehmigung der ganzen Nachbarschaft suchen. Es muß also in einer solchen Gemeinds-Angelegenheit ein Gemeinds-Schluß abgefaßt werden, worauf sich die ganze Nachbarschaft in der Schrift unterzeichnet. Andere Memoriales werden geradehin verworfen und nicht angenommen. Eben dieses ist bey Gemeinds-Prozessen und Ausstellung der Vollmacht für den Gemeinds-Anwald zu beobachten. Schon die eigene Sicherheit befiehlt dem Schuldheißen dieses in acht zu nehmen. Der Ortsvorstand muß sich daher mit seiner Gemeinde wohl bereden, damit bey Aufnehmung der sogenannten Syndicate wenigstens der größte Theil einerley Stimmen hat. Es ist zwar selten der Fall, daß alle Ortsnachbarn in ein Unternehmen einwilligen; auch macht es zur Sache nichts, wenn einzelne entgegen sind: aber 2/3 derselben müssen gleiche Stimmung haben. Dieses hat also ein Ortsvorsteher bey Vorkommenheiten genau zu beobachten, und der Strafe auszuweichen, welche auf den entgegen gesetzten Fall die höchste Verordnung vom 11ten Jul. 1740 androhet.

23) Vorsicht bey Militair-Quittungen.

Die Quittungen, welche die Landes-Husaren oder Dragoner bey sich führen, um ihre Fourage zu bekommen, sind gedruckt, und dürfen nicht mehr als eine Razion enthalten. Für jede Razion muß also eine solche Quittung hergegeben werden, worauf dann von dem Amt der Gemeinde wieder der Ersatz geleistet wird. Bey andern Quittungen aber über abgegebene Fourage und Vorspann an kaiserliches und anderes Militair, ist folgendes zu beobachten:

a) Muß das Regiment oder Corps, so die Naturalien oder Vorspann erhalten, in der Quittung benennt seyn.

b) Muß der Ort, Jahr und Tag, von wem und wann die Verpflegung abgegeben worden, benennt seyn.

c) Muß derjenige, welcher die Quittung ausstellt, seinen Namen und Charakter darunter schreiben.

Das Formular zu diesen Quittungen stehet nach der Landesverordnung vom 15ten März 1799, und ist selbst von dem kaiserl. königl. Armee-Commando vorgeschrieben. Dergleichen Quittungen dürfen nicht über 4 Tage bey dem Schuldheißen, und nicht über 8 Tage bey dem Amt liegen bleiben.

Viele Schuldheißen stehen in der Meinung, daß, weil sie bisher nicht von hochfürstl. Hofkammer die Vergütung für ihre auf Quittungen hergegebene Vorspann und Fourage erhalten haben, das Einschicken der Quittungen auch nichts nütze; und in dieser falschen Meinung fordern einige Schuldheißen gar keine Quittungen von den Officiers, und diejenigen, welche ohne Verlangen dergleichen Quittungen bekommen, behalten solche bey sich. Die Vergütung ge-

geschieht aber wirklich. Zwar erhalten solche nicht die Einzelnen, welche die Fourage und Vorspann hergegeben haben: aber jeder Einzelne hat dadurch den Vortheil, daß dem Lande, welches durch dergleichen Quittungen eine starke Abrechnung zu machen hat, bey Ausschreiben der Contributionen und Requisitionen geringere Summen angesetzt werden; er wird also Theilhaber an dieser Vergütung. Es ist also nützlich, diese Quittungen einzuliefern. Derjenige Schuldheiß, welcher eine solche Quittung zurück behält und nicht zu Amt einschickt, muß sich gefallen lassen, den Ersatz dafür zu leisten, angehalten zu werden.

24) Von den Gesundheits-Pässen bey Viehseuchen.

Bey eingerissenen Viehseuchen kann keine bessere Vorsichts-Maasregel getroffen werden, als wenn alle Communication und Verkehr mit dem Lande aufgehoben wird, wo die Viehseuche grassiret. Wie groß dieß Unglück sey, haben leider! seit einigen Jahren die hiesigen Gegenden erfahren, und noch die Nachkommen werden die Folgen davon spüren. Es ist also die Sache eines jeden einzelnen Staatsmitgliedes, dafür aus allen Kräften zu sorgen, daß sich ein solches Unglück nicht verbreiten möge. Es giebt gewissenlose Menschen, die, um ihrem Wucher zu fröhnen, durch ihre Vieh- und Lederhandelschaften ganze Gegenden unglücklich machen. Auf dergleichen Leute hat ein Ortsvorsteher ein besonderes Augenmerk zu richten. Der Schuldheiß muß die Dorfwachen zu der Zeit, wann in irgend einem angränzen-

zenden Lande eine Viehseuche herrschet, instruiren, daß keiner einen Viehhändler oder Viehtreiber durch das Ort passiren lassen solle, sondern es muß solcher mit dem Vieh vor dem Dorfe so lange halten bleiben, bis der Schuldheiß (welcher sogleich gerufen werden muß) hinzu kommt. Hat nun der Viehtreiber einen Gesundheits-Paß, der authentisch d. h. nicht über 4—6 Tage alt ist, unter Vordruckung des Amts-Siegels ausgefertiget, wenigstens doch — wenn solcher etwa von einem Ortsvorsteher ausgefertiget seyn sollte — vom Amt contrasignirt ist; so kann derselbe durch das Ort treiben; außerdem aber, wenn entweder der Paß verdächtig ist, oder gar keiner vorgezeigt werden kann, wird der Viehtreiber, außer dem Dorf wegzutreiben, angehalten. Derjenige Ortsnachbar, welcher die Dorfwache hat, und sich hierinn durch seine schlechte Aufsicht etwas zu Schulden kommen läßt, muß sogleich zur empfindlichen Strafe gezogen werden. Eine wohlgeordnete Dorfwache zeuget von einem ordentlichen Schuldheißen! — Ueberhaupt sind die in Betreff der Viehseuche ergangenen Landesverordnungen genau zu beobachten.

25) Einige Formeln von Attestaten.

Sehr oft tritt der Fall ein, daß von einem Ortsnachbar Atteste von dem Schuldheißen ausgestellt, bey Amt verlangt werden. Es müssen aber dergleichen Zeugnisse deutlich und verständlich abgefaßt seyn. Eigenschaften, die den meisten Attestaten fehlten, die ich bißher gesehen habe. Ich habe schon verschiedene Gattungen von Attestaten angegeben, die von Schuldheißen ausgestellt werden müssen. Ich will diesen noch einige hinzu fügen.

Wenn bey einem Güter-Contract die Ehefrau eines Contrahenten Krankheits- oder anderer hinlänglichen Ursachen halber nicht bey Amt erscheinen kann; so stellt der Schuldheiß auf Verlangen ein Attestat aus, daß solche mit dem Güter-Er- oder Verkauf zufrieden sey. z. B.

Daß das Eheweib des Michael Klein von hier anheute bey mir ausgeredet habe, daß sie mit dem Verkauf des 1 Morgen Weinberg an Johann Heinrich Dürr dahier, und der Kaufsumme von 105 fl. fränk. zufrieden, Krankheitswegen aber verhindert sey, bey der Siegelung bey Amt zu erscheinen, den Kaufaufsatz aber mit unterschrieben habe: ein solches wird hiermit durch meine eigene und derselben Unterschrift bezeuget.

Brixenberg, den 10ten Aug. 1800.

Johann Wolf,
Schuldheiß.

✠ ✠ ✠ Daß diese drey Kreuz das Handzeichen der des Schreibens unerfahrnen Margaretha Kleinin dahier sey, bezeuge hiermit

Johann Wolf,
Schuldheiß.

Schuldheißen-Attestat bey Ausziehung eines Ortsnachbars.

Daß der hiesige Einwohner und Webermeister N. N., welcher theils auf Verlangen seines Bruders

ders zu Storndorf, theils um Gelegenheit zu erhalten, seine Kunstweberey besser treiben zu können, von hier weg und nach Storndorf zu ziehen Willens ist, sich während seines hiesigen Aufenthaltes ordentlich, sittsam und so verhalten habe, wie es einem braven Einwohner gehört und geziemt; der hiesigen Gemeinde auch an demselben ein geschickter und sehr geschätzter Ortsnachbar verloren gehe: dieses wird hiermit der Wahrheit gemäß bezeuget.

Wechtersbach den 7ten Hornung 1799.

Michael Dietrich,
Schuldheiß.
(Siegel.) Andreas Schraut,
Senior.

Gesundheits-Paß für Viehhändler, oder andere Käufer.

Daß Vorzeiger dieses, Jud Seligmann Schlame von Schwanfeld, anheute bey Michael Weixel dahier ein Paar rothe Stier mit vor sich stehendem Gehörn erkauft habe, und in dahiesigem Ort sowohl als der ganzen Nachbarschaft Gott Lob! reine und gesunde Luft — von Viehkranheiten aber nicht das mindeste bekannt sey: ein solches wird demselben zur Steuer der Wahrheit hiermit bezeuget.

Obereschenbach, den 9ten Dezemb. 1799.

(Siegel.) Andreas Landgraf,
Schuldheiß.

Attestat bey Güter-Verpfändungen.

Daß diejenigen 2 Morgen Weinberg am Volkersberg neben Johann Klein und Anton Binder, welche dem hiesigen Einwohner und Mauermeister Michael Kistner zuständig sind, annoch ganz frey und unversetzt seyen, auch die angegebene Summe 210 fl. frk. wohl werth sind: ein solches wird hiermit auf Verlangen attestiret.

Langenberg, den 9ten Januar 1800.

(Feld-gerichts-Siegel.)

Johann Kister,
Schuldheiß.
Michael Alles.
Joseph Schön.
Heinrich Voll.
des Gerichts.

26) Berichte mit Gutachten.

Wenn der Ortsvorsteher einen gutachtlichen Bericht über eine Sache entweder erstatten soll oder will; so muß er alle Weitläuftigkeiten vermeiden, die gewöhnlich nur seine wirklich guten Gedanken verdunkeln und unverständlich machen. Er muß erst die Sache selbst, worüber er berichten will, anführen, und dann seine Gründe und Gutachten sogleich folgen lassen. z.B.

Hochfürstliches Amt!

Durch einen verehrlichen Amtsbefehl vom 22ten dieses Monats ist mir aufgegeben worden, zu berichten, wie der sehr schlimme Weg von hier bis

Mar-

Marxenburg in der kürzesten Zeit und mit den wenigsten Kosten hergestellt und fahrbar gemacht werden könne? — Ich berichte hierauf unterthänig, daß man von nirgends her die nöthigen Steine und Schutt leichter erhalten könne, als wenn die beyden großen Weinbergs-Steinmauern des Jörg Götz von hier dazu verwendet würden. Der Eigenthümer würde solche gerne abgeben, weil er einige Stücke Feld dabey gewinnt; und es dürften solche hinreichend seyn, die Hälfte des Wegs von hier bis Marxenburg auszubessern. Die Gemeinde Marxenburg ist schuldig, die andere Hälfte zu machen; und es fehlt derselben weder an Steinen noch an anderm Schutt. Es dürften daher beyde Gemeinden, sobald es hart genug gefroren hat, sogleich angehalten werden, diese Arbeit vorzunehmen, da sie äußerst nöthig ist. Die Gemeinnützigkeit derselben läßt alle Bereitwilligkeit hoffen. Jede Gemeinde müßte unmaßgeblich täglich 10 Bauern zum Fahren und 20 Personen zum Aufladen stellen, wo dann in Zeit von 5—6 Tagen der ganze Weg tüchtig hergestellt werden würde. — Ich stelle die Prüfung dieses unterthänigen Vorschlags dem höhern Ermessen anheim, und erharre mit geziemendem Respect

Eines Hochfürstlichen Amtes

Westerfeld,
den 20ten Nov. 1800.

Unterthäniger
Michael Achtmann,
Schuldheiß.

Bericht mit Gutachten um die Erlaubniß, Gemeinds-Felder verkaufen zu dürfen.

Hochfürstliches Amt!

Auf den gemachten Antrag, die in dem Ganbergs-Flur liegende 6 Morgen Artfeld, welche der Gemeinde dahier zugehörig sind, verkaufen, und die vorhandenen Gemeindsschulden davon bezahlen zu dürfen, wurde mir befohlen, einen Bericht mit Gutachten darüber zu erstatten. Die Gründe, welche mich mit den meisten Ortsnachbarn dazu bestimmen, sind folgende:

a) Sind diese Felder zu weit entlegen, haben einen schlechten Boden, und können nicht gut gedüngt werden. Es ist daher

b) Schon oft der Fall gewesen, daß solche kaum den Aufwand eingebracht haben.

c) Hat die hiesige Gemeinde 600 fl. Schulden, die alljährlich mit 30 fl. verzinset werden müssen, und bey diesen Zeiten unmöglich getilgt werden können, und

d) Erhält die Gemeinde in Verkaufsfällen einen beträchtlichen Handlohn, und jährliche Zinsen. Es wird der Vortheil durch folgende Berechnung am einleuchtensten werden:

Die 6 Morgen Feld kosteten voriges gutes Erndtjahr zu bauen und zu düngen	50 fl.	7 Bz.
Der Saame wurde erkauft für	24 fl.	6
Das Korn zu schneiden und zu binden machte	8 fl.	10
Dieses auszutreschen	10 fl.	7
Summa der Ausgabe	94 fl.	—
Die ganze Einnahme hingegen betrug überhaupt an verkaufter Frucht	100 fl.	14 Bz.
Wornach der reine Gewinnst in bestand.	6 fl.	14 Bz.
Der reine Ertrag machte also auf 10 Jahre	69 fl.	5 Bz.
Dagegen könnte gegenwärtig, wenn diese 6 Morgen verkauft würden,	280 fl.	—

erlöset werden. Dieses Capital bliebe also der Gemeinde statt den Grundstücken. Es wirft

selbiges aber jährlich an Abzinsen ab.	14 fl.	—
Dann ertragen diese Felder jährlich wenigstens an beständigen Zinsen.	2 fl.	—
Summa	16 fl.	—

auf 10 Jahren also:

160 fl. —

Mithin wären in 10 Jahren, ohne Handlohn zu rechnen, im Verkaufsfalle mehr gewonnen.	90 fl.	10 Bz.

Wollte

Wollte man noch alle 20 Jahre vom 1/3tel der Felder den Handlohn rechnen; so dürfte diese Summe um vieles größer werden.

Ich gebe diese Gründe dem höhern Ermessen anheim, und erharre mit schuldigster Ehrerbietung

Eines Hochfürstlichen Amtes

Moselbach,
den 5ten October 1800.

Unterthäniger
Johann Wirth,
Schuldheiß.

Unmöglich kann über jeden möglichen Fall ein Formular geschrieben werden; sondern es muß sich der Schuldheiß bey vorkommenden Berichten mit Gutachten so gut zu erklären bemühen, als es ihm nur immer möglich ist. Die Einrichtung eines solchen Berichts bleibt immer den vorhergehenden Formularien gleich, und nur die Sache selbst macht die Abweichung.

27) Taxationen mit Attestaten.

Wenn von dem Ortsvorsteher eine Taxation über liegendes oder fahrendes Vermögen bey Amt verlangt wird; so muß er solche mit Zuziehung des Feldgerichts vornehmen, damit ihm nichts zur Last gelegt werden kann.

Wenn zum Beyspiel ein Ortsnachbar eine Caution ausstellen, und mehrere Grundstücke verbürgen will; so muß der Schuldheiß und Feldgericht die Grundstücke auf die Seite 51 angegebene Art taxiren, und dann ein Taxations-Zeugniß folgenden Inhalts ausstellen:

Daß Michael Weinlein, Einwohner und Mitnachbar dahier nachfolgende Güterstücke als eigenthümlich, wie auch ganz frey und unversetzt, besitze, mithin dieselbe in der von Michael Langdorf zu Weikersgrüben, wegen Versicherung eines Leibgedings, verlangten Caution verschreiben könne, und daß solche den wahren Werth von 300 fl. schreibe Drey Hundert Gulden fränk. haben, und zwar:

3/4 Morgen Weinberg am Teixelberg, D. Johann Herget F. Niklaus Friedrich, im Werth zu	53 fl.	—
1 Morgen Wiesen in der obern Au, D. Andreas Lauer F. Michael Diez, Tax	97 fl.	—
3 Morgen Artfeld am mittlern Weg, D. Johann Hering F. Michael Zeißner, im Werth von	150 fl.	—
Summa	300 fl.	—

Ein solches wird hiermit auf Verlangen von Unterschriebenen pflichtmäßig attestiret.

Hessenbach, den 9ten July 1800.

(Feldgerichts-Siegel.) Johannes Daft, Schuldheiß.
Melchior Zink,
Anton Weiß,
Michael Wütterich,
des Feldgerichts.

Wenn

Wenn ein Ortsnachbar eine Obligation einlegen, und ein Anlehen aufnehmen will; so muß vom Schuldheißen und Feldgericht folgender Vermögens-Tax ausgestellet werden:

Verzeichniß
über dasjenige

Vermögen, welches Johann Lyr, Mitnachbar und Einwohner dahier, mit Bewilligung seiner Ehefrau Barbara, gegen ein Anlehen von 200 fl. frk. unterpfändlich verschreiben will, und von Unterzogenen folgendermaßen taxirt worden ist,

als:

Das Wohnhaus sub Nro 40 ist der Brandgewährungs-Gesellschaft einverleibt mit	300 fl.	kr.
Ein dabey liegender Grasgarten hat den Werth von	33 fl.	—
3/4 Morgen Weinberg an der Höhe O. Nik. Wirsing F. Andr. Ziegler, Tax	48 fl.	—
2 Morgen Artfeld am Zwickersgraben O. Johann Ochs F. Christian Binders Erben, Tax	110 fl.	—
1½ Morgen dergleichen allda O. Niklaus Weller F. Michael Alles, Tax	72 fl.	—
1 Morgen dergleichen am Brünnlein O. ein Erb F. das Haupt	50 fl.	—
Summa	613 fl.	kr.

Daß

Daß nun vorbeschriebene Güterstücke wirklich den wahren Werth von 613 fl. frk. schreibe Sechs hundert dreyzehen Gulden fränkisch haben, auch ganz frey und unverpfändet seyen, wird hiermit von Unterzogenen pflichtmäßig bezeuget.

Geschehen Achtelsberg, den 29ten Dez. 1800.

(L.S.) Johann Matthäs Mauerer, Schuldheiß.
Friedrich Götz, des Feldgerichts.
Andreas Lang, des Feldgerichts.
Michael Ziegler, des Feldgerichts.
ꝛc. ꝛc.

Anmerkung. Wenn eine solche Vermögens-Taxation sehr groß ist; so müssen die Güter unter folgende Rubriken gebracht werden, z. B.

1) An Wiesen.
2) An Weinbergen.
3) An Artfeld, und zwar
   a) Im Tannenbergs-Flur.
   b) Im Retzenflur.
   c) Im äußern Flur.

Der Feuerzettel muß jedesmal in den Vermögens-Tax geheftet werden.

Dem Feldgericht kann bey Ausstellung dergleichen Attestaten und Taxationen nicht genug Vorsicht empfohlen werden.

Wenn Güterstücke z. B. doppelt versetzt worden; so hält sich der letzte gefährte Gläubiger an das Amt, und dieses sucht alsdann seinen Regreß wieder an dem Feldgericht. Jedes Feldgericht muß sich daher ein

ein Protokoll halten, worein es die versetzt gewordene Grundstücke specifisch schreibt; und diese bleiben alsdann so lange als versetzt eingetragen, bis ihm, dem Feldgericht, die cassirte Obligation vorgezeigt, und der alte Tax zurück gegeben worden ist; alsdann werden diese Güter wieder für frey angesehen, und im Verpfand-Protokoll ausgethan. Verlangt also ein Ortsnachbar die Taxation seines ganzen oder einen Theil seines Vermögens; so muß das Feldgericht das Protokoll nachschlagen, und nachsehen, ob dasselbe schon ganz oder zum Theil verpfändet ist: ist dasselbe nicht versetzt; so kann die Taxation vorgenommen und ein Attestat ausgestellt werden: auf schon versetzte Güter wird die Taxation geradezu abgeschlagen, und kann der frevelhafte Verlanger auch deßwegen bestraft werden.

28) Schriftliche Anfragen.

In Geschäften, die zwar der Schuldheiß vornehmen, sich dabey aber nicht ganz bestimmen kann, wie er sie ausrichten solle, macht er einen Bericht zu Amt, und bittet um Verhaltungsbefehle. Dergleichen Anfragen können ganz kurz seyn, z. E.

Hochfürstliches Amt!

Bey der unlängst ausgeschriebenen kaiserlichen Requisition, von welcher auf hiesiges Ort 153 Metzen N. H. Gemäß, dann 26 Zentner Heu zu liefern kommen, wurde die Repartition auf die Schatzungspflichtige gemacht, und dabey auch die Schatzung schuldige Handwerker mit eingerechnet. Da nun

nun aber sämmtliche Handwerksleute dahier dagegen streiten, und behaupten, daß bey einem solchen Falle das blose Handwerk nicht nach der Schatzungs-Anlage zu 1 pf. gerechnet werden dürfe, sondern hievon ganz frey bleiben müßte, und nur zur ordinairen Schatzung zu contribuiren hätte; so berichte ich dieses unterthänig, und bitte mir hierüber baldige Weisung zugehen zu lassen, wie ich mich hiebey benehmen, und wie der Requisitions-Ausschlag gemacht werden müsse.

Ich erharre mit der größten Ehrerbietung

Eines Hochfürstlichen Amtes

Altendorf,
den 9ten August 1800.

Unterthäniger
Johann Waidmann,
Schuldheiß.

Ein anderes Formular.

Hochfürstliches Amt!

Bekanntlich läßt der dießjährige Herbst sehr wenig hoffen. Der herrschaftliche Zehend wird daher schwerlich mehr ertragen, als die Kösten ausmachen werden, solchen einzuliefern. Die hiesige Gemeinde hat solchen schon öfters mit Geld überhaupt bezahlt, und jederzeit ohne Rücksicht auf die Qualität 4 fl. p. Eimer erlegt. Ob nun der dießjährige herrschaftliche Zehend nicht ebenfalls in Geld, und

zwar

zwar um diesen beständigen Preiß angenommen werden wolle, oder ob solcher in natura geliefert werden soll, hierüber bitte ich mir eine Resolution zu ertheilen, und erharre im tiefen Respect

Eines Hochfürstlichen Amtes

Hergenbach,
den 20ten Sept. 1800.

Unterthäniger
Lorenz Weichsel,
Schuldheiß.

29) Aufbewahrung der Papiere und Siegeln.

Sehr oft schon habe ich gesehen, daß Ortsvorsteher mit Papieren, die ihre Gerechtsamen und Gewohnheiten und die für eine Gemeinde höchst wichtige Sachen enthalten, äußerst fahrläßig umgehen. Dieses ist von einem solchen Mann sehr unedel gedacht und gehandelt. Alle wichtige Dokumente, als: Güter-Beschreibungen, Huth- und Triebs-Gerechtsamen, Dorfsordnungen und dergleichen mehr, sollten billig auf dem Rathhause unter doppeltem Verschluß aufbewahrt seyn. Den einen Schlüssel zu einer solchen Gemeinds-Kiste muß der Schuldheiß, den andern aber der Senior und erster des Gerichts, haben. Die übrigen, minder wichtige Papiere, können in der Gemeinds-Repositur, welche aber ebenfalls doppelt verschlossen seyn muß, aufbewahrt werden. Diese Papiere müssen öfters visitiret, und für Mottenfraß gesichert werden. Wenn eine Schrift zu alt und zu unleserlich wird; so muß solche abgeschrie-

schrieben, und bey der Behörde mit dem Original collationiret, dann daß die Abschrift dem Original gleichlautend sey, attestiret werden.

Die gute Aufbewahrung der Siegeln ist nicht minder wichtig. Wenn diese Siegel überall herum fahren; so können leicht allerley Unterschleife und Mißbräuche damit gemacht werden. Der Schuldheiß und Senior des Gerichts haben das Gemeinds=Siegel mit einander aufzubewahren, und unter doppelten Verschluß zu legen. Das Feldgerichts=Siegel haben die zwey ältesten vom Feldgericht ebenfalls unter gemeinschaftlichem Verschluß aufzubewahren.

30) Anzeigen über die monatliche Güter=Contracte.

Vermög der Verordnung vom 4ten März 1730, und der geschärftern Verordnung vom 27ten Aug. 1731, sollen alle Güter=Contracte, welche ohne Beyseyn des Ortsschuldheißen abgeschlossen werden, für null und nichtig erkläret, und die dagegen Handelnden mit einer Strafe von 5 fl. angesehen werden. Der Schuldheiß soll bey Vermeidung 6 Rthlr. Strafe alle Monate die in seiner Gemeinde vorgegangene Güter=Contracte zu Amt berichten. Das Formular zu einem solchen Bericht ist folgendes:

Hochfürstliches Amt!

Zu Folge der allgemeinen Landesverordnung vom 27ten Aug. 1731 berichte ich für den Monat Januar, daß dahier folgende in diesem Monat geschlossene Güter=Contracte in meiner jedesmaligen Gegenwart zur Richtigkeit gekommen sind, als:

1) Johannes Wiener erkaufte von Peter Gößmann $1\frac{3}{4}$ Morg. Weinberg an dem langen Berg D. Johann Endres F. Käufer selbst, so Kellerey-Lehen ist, für 147 fl. frk. nebst 1/2 Carolin im Kauf.

2) Erkaufte Johann Herold von Peter Neppenbacher dahier 1 Morg. 6 Ruth. Artfeld beym Nesselbrunn D. Michael Ackermann F. Andreas Schwab, welches der Karthaus Engelgarten zu Lehen gehet, für 52 fl. frk. nebst 1 Laubthlr. im Kauf.

Ich beharre mit schuldigem Respect

Eines Hochfürstlichen Amtes

Münchdorf,
den 1ten Febr. 1800.

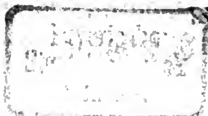
Unterthäniger
Johann Krauß,
Schuldheiß.

Wenn aber keine Contracte geschlossen worden sind; so kann nur folgendes Attestat zu Amt geschickt werden:

Daß für den Monat Januar keine Güter-Contracte dahier geschlossen, und mir zur Wissenschaft gekommen seyen, wird hiermit bezeuget.

Münchdorf, den 1ten Febr. 1800.

Johann Krauß,
Schuldheiß.



Resol-

Resolvirungen.

a b Tabelle I.

über

iner) S

Sind in diesem Jahre Lämmer gewonnen worden.	Im Lande	der Wolle Gehalt.	der Wolle Preiß.	Consumo, oder was an Schaafvieh geschlachtet worden ist.	Sind an Krankheit gefallen
Stück	Stück		Thlr.	Stück.	Stück.



Tabelle II.

sch

or

Warum?

...cal
über
...esens,
...om Ja...

		...ndustrie.				Werth der Industrie-Producte.		
Ausgebesserte.	Kreislein.	Besen.	Dreschflegel u. Rechen.	Weiden- u. Strohseile.		Rheinisch.		
Stük	St...	Stük	Stük	Stük		fl.	kr.	

zen,

Local-Industrie.							Werth der gelieferten Producte.	
Tragbänder.	Körbe und Schänzen.	Bienenkörbe.	Besen.	Dreschflegel u. Rechen.	Weiden- u. Strohseile.		Rheinisch.	
Stük	Stük	Stük	Stük	Stük	Stük		fl.	kr.

i

Tabelle IIII.

me

		und ... gen:	Wasserträger sind:
			Alle diejenigen, welche keine bestimte Plätze haben, auch alle Weibspersonen.

Resolvirungen

über die

in dem Hochstift Wirzburg beym öffentlichen Rechnungs-Wesen coursirende

Geld-Sorten,

als Anhang

zu J. C. Neun's Schuldheißen-Pflichten und Berichten-Kalender.



Wirzburg,

gedruckt und einzeln gebunden um 24 kr. zu haben

bey Franz Xaver Rienner.

1801.

Erste Resolvirung,

Pfund und Pfennige zu fränk. und rhein. Kreuzern zu machen.

℔	pf.	thun	fränk. kr.	rhein. kr.	℔	pf.	thun	fränk. kr.	rhein. kr.
—	1	=	5/14	25/56	—	29	=	10 5/14	12 53/56
—	2	=	5/7	25/28	1	—	=	10 5/7	13 11/28
—	3	=	1 1/14	1 19/56	1	1	=	11 1/14	13 47/56
—	4	=	1 3/7	1 11/14	1	2	=	11 3/7	14 2/7
—	5	=	1 11/14	2 13/56	1	3	=	11 11/14	14 41/56
—	6	=	2 1/7	2 19/28	1	4	=	12 1/7	15 5/28
—	7	=	2 1/2	3 1/8	1	5	=	12 1/2	15 5/8
—	8	=	2 6/7	3 4/7	1	6	=	12 6/7	16 1/14
—	9	=	3 3/14	4 1/56	1	7	=	13 3/14	16 29/56
—	10	=	3 4/7	4 13/28	1	8	=	13 4/7	16 27/28
—	11	=	3 13/14	4 51/56	1	9	=	13 13/14	17 23/56
—	12	=	4 2/7	5 5/14	1	10	=	14 2/7	17 6/7
—	13	=	4 9/14	5 45/56	1	11	=	14 9/14	18 17/56
—	14	=	5	6 1/4	1	12	=	15	18 3/4
—	15	=	5 5/14	6 39/56	1	13	=	15 5/14	19 11/56
—	16	=	5 5/7	7 1/7	1	14	=	15 5/7	19 9/14
—	17	=	6 1/14	7 33/56	1	15	=	16 1/14	20 5/56
—	18	=	6 3/7	8 1/28	1	16	=	16 3/7	20 15/28
—	19	=	6 11/14	8 27/56	1	17	=	16 11/14	20 55/56
—	20	=	7 1/7	8 13/14	1	18	=	17 1/7	21 3/7
—	21	=	7 1/2	9 3/8	1	19	=	17 1/2	21 7/8
—	22	=	7 6/7	9 23/28	1	20	=	17 6/7	22 9/28
—	23	=	8 3/14	10 15/56	1	21	=	18 3/14	22 43/56
—	24	=	8 4/7	10 5/7	1	22	=	18 4/7	23 3/14
—	25	=	8 13/14	11 9/56	1	23	=	18 13/14	23 37/56
—	26	=	9 2/7	11 17/28	1	24	=	19 2/7	24 3/28
—	27	=	9 9/14	12 3/56	1	25	=	19 9/14	24 31/56
—	28	=	10	12 1/2	1	26	=	20	25

℔	pf.	thun	fränk. fr.	rhein. fr.	℔	pf.	thun	fränk. fr.	rhein. fr.
1	27	=	$20\frac{5}{14}$	$25\frac{25}{56}$	2	29	=	$31\frac{11}{14}$	$39\frac{41}{56}$
1	28	=	$20\frac{5}{7}$	$25\frac{25}{28}$	3	—	=	$32\frac{1}{7}$	$40\frac{5}{28}$
1	29	=	$21\frac{1}{14}$	$26\frac{19}{56}$	3	1	=	$32\frac{1}{2}$	$40\frac{5}{8}$
2	—	=	$21\frac{3}{7}$	$26\frac{11}{14}$	3	2	=	$32\frac{6}{7}$	$41\frac{1}{14}$
2	1	=	$21\frac{11}{14}$	$27\frac{13}{56}$	3	3	=	$33\frac{3}{14}$	$41\frac{29}{56}$
2	2	=	$22\frac{1}{7}$	$27\frac{19}{28}$	3	4	=	$33\frac{4}{7}$	$41\frac{27}{28}$
2	3	=	$22\frac{1}{2}$	$28\frac{1}{8}$	3	5	=	$33\frac{13}{14}$	$42\frac{23}{56}$
2	4	=	$22\frac{6}{7}$	$28\frac{4}{7}$	3	6	=	$34\frac{2}{7}$	$42\frac{6}{7}$
2	5	=	$23\frac{3}{14}$	$29\frac{1}{56}$	3	7	=	$34\frac{9}{14}$	$43\frac{17}{56}$
2	6	=	$23\frac{4}{7}$	$29\frac{13}{28}$	3	8	=	35	$43\frac{3}{4}$
2	7	=	$23\frac{13}{14}$	$29\frac{51}{56}$	3	9	=	$35\frac{5}{14}$	$44\frac{11}{56}$
2	8	=	$24\frac{2}{7}$	$30\frac{5}{14}$	3	10	=	$35\frac{5}{7}$	$44\frac{9}{14}$
2	9	=	$24\frac{9}{14}$	$30\frac{45}{56}$	3	11	=	$36\frac{1}{14}$	$45\frac{5}{56}$
2	10	=	25	$31\frac{1}{4}$	3	12	=	$36\frac{3}{7}$	$45\frac{15}{28}$
2	11	=	$25\frac{5}{14}$	$31\frac{39}{56}$	3	13	=	$36\frac{11}{14}$	$45\frac{55}{56}$
2	12	=	$25\frac{5}{7}$	$32\frac{1}{7}$	3	14	=	$37\frac{1}{7}$	$46\frac{3}{7}$
2	13	=	$26\frac{1}{14}$	$32\frac{33}{56}$	3	15	=	$37\frac{1}{2}$	$46\frac{7}{8}$
2	14	=	$26\frac{3}{7}$	$33\frac{1}{28}$	3	16	=	$37\frac{6}{7}$	$47\frac{9}{28}$
2	15	=	$26\frac{11}{14}$	$33\frac{27}{56}$	3	17	=	$38\frac{3}{14}$	$47\frac{43}{56}$
2	16	=	$27\frac{1}{7}$	$33\frac{13}{14}$	3	18	=	$38\frac{4}{7}$	$48\frac{3}{14}$
2	17	=	$27\frac{1}{2}$	$34\frac{3}{8}$	3	19	=	$38\frac{13}{14}$	$48\frac{37}{56}$
2	18	=	$27\frac{6}{7}$	$34\frac{23}{28}$	3	20	=	$39\frac{2}{7}$	$49\frac{3}{28}$
2	19	=	$28\frac{3}{14}$	$35\frac{15}{56}$	3	21	=	$39\frac{9}{14}$	$49\frac{31}{56}$
2	20	=	$28\frac{4}{7}$	$35\frac{5}{7}$	3	22	=	40	50
2	21	=	$28\frac{13}{14}$	$36\frac{9}{56}$	3	23	=	$40\frac{5}{14}$	$50\frac{25}{56}$
2	22	=	$29\frac{2}{7}$	$36\frac{17}{28}$	3	24	=	$40\frac{5}{7}$	$50\frac{25}{28}$
2	23	=	$29\frac{9}{14}$	$37\frac{3}{56}$	3	25	=	$41\frac{1}{14}$	$51\frac{19}{56}$
2	24	=	30	$37\frac{1}{2}$	3	26	=	$41\frac{3}{7}$	$51\frac{11}{14}$
2	25	=	$30\frac{5}{14}$	$37\frac{53}{56}$	3	27	=	$41\frac{11}{14}$	$52\frac{13}{56}$
2	26	=	$30\frac{5}{7}$	$38\frac{11}{28}$	3	28	=	$42\frac{1}{7}$	$52\frac{19}{28}$
2	27	=	$31\frac{1}{14}$	$38\frac{47}{56}$	3	29	=	$42\frac{1}{2}$	$53\frac{1}{8}$
2	28	=	$31\frac{3}{7}$	$39\frac{2}{7}$	4	—	=	$42\frac{6}{7}$	$53\frac{4}{7}$

℔	pf.	thun	fränk. kr.	rhein. kr.
4	1	=	$43\frac{3}{14}$	$54\frac{1}{56}$
4	2	=	$43\frac{4}{7}$	$54\frac{13}{28}$
4	3	=	$43\frac{13}{14}$	$54\frac{51}{56}$
4	4	=	$44\frac{2}{7}$	$55\frac{5}{14}$
4	5	=	$44\frac{9}{14}$	$55\frac{45}{56}$
4	6	=	45	$56\frac{1}{4}$
4	7	=	$45\frac{5}{14}$	$56\frac{39}{56}$
4	8	=	$45\frac{5}{7}$	$57\frac{1}{7}$
4	9	=	$46\frac{1}{14}$	$57\frac{33}{56}$
4	10	=	$46\frac{3}{7}$	$58\frac{1}{28}$
4	11	=	$46\frac{11}{14}$	$58\frac{27}{56}$
4	12	=	$47\frac{1}{7}$	$58\frac{13}{14}$
4	13	=	$47\frac{1}{2}$	$59\frac{3}{8}$
4	14	=	$47\frac{6}{7}$	$59\frac{23}{28}$
4	15	=	$48\frac{3}{14}$	$60\frac{15}{56}$
4	16	=	$48\frac{4}{7}$	$60\frac{5}{7}$
4	17	=	$48\frac{13}{14}$	$61\frac{9}{56}$
4	18	=	$49\frac{2}{7}$	$61\frac{17}{28}$
4	19	=	$49\frac{9}{14}$	$62\frac{3}{56}$
4	20	=	50	$62\frac{1}{2}$
4	21	=	$50\frac{5}{14}$	$62\frac{53}{56}$
4	22	=	$50\frac{5}{7}$	$63\frac{11}{28}$
4	23	=	$51\frac{1}{14}$	$63\frac{47}{56}$
4	24	=	$51\frac{3}{7}$	$64\frac{2}{7}$
4	25	=	$51\frac{11}{14}$	$64\frac{41}{56}$
4	26	=	$52\frac{1}{7}$	$65\frac{5}{28}$
4	27	=	$52\frac{1}{2}$	$65\frac{5}{8}$
4	28	=	$52\frac{6}{7}$	$66\frac{1}{14}$
4	29	=	$53\frac{3}{14}$	$66\frac{29}{56}$
5	—	=	$53\frac{4}{7}$	$66\frac{27}{28}$
5	1	=	$53\frac{13}{14}$	$67\frac{23}{56}$
5	2	=	$54\frac{2}{7}$	$67\frac{6}{7}$
5	3	=	$54\frac{9}{14}$	$68\frac{17}{56}$
5	4	=	55	$68\frac{3}{4}$
5	5	=	$55\frac{5}{14}$	$69\frac{11}{56}$
5	6	=	$55\frac{5}{7}$	$69\frac{9}{14}$
5	7	=	$56\frac{1}{14}$	$70\frac{5}{56}$
5	8	=	$56\frac{3}{7}$	$70\frac{15}{28}$
5	9	=	$56\frac{11}{14}$	$70\frac{55}{56}$
5	10	=	$57\frac{1}{7}$	$71\frac{3}{7}$
5	11	=	$57\frac{1}{2}$	$71\frac{7}{8}$
5	12	=	$57\frac{6}{7}$	$72\frac{9}{28}$
5	13	=	$58\frac{3}{14}$	$72\frac{43}{56}$
5	14	=	$58\frac{4}{7}$	$73\frac{3}{14}$
5	15	=	$58\frac{13}{14}$	$73\frac{37}{56}$
5	16	=	$59\frac{2}{7}$	$74\frac{3}{28}$
5	17	=	$59\frac{9}{14}$	$74\frac{31}{56}$
5	18	=	60	75

oder 1 fl. fränk.

Zweyte Resolvirung,
Fränkische Kreuzer zu rheinische Kreuzer, dann Pfund und Pfenninge zu machen.

frk. fr.	thun rh. fr.	oder	℔	pf.
1	$1\frac{1}{4}$	=	—	$2\frac{4}{5}$
2	$2\frac{1}{2}$	=	—	$5\frac{3}{5}$
3	$3\frac{3}{4}$	=	—	$8\frac{2}{5}$
4	5	=	—	$11\frac{1}{5}$
5	$6\frac{1}{4}$	=	—	14
6	$7\frac{1}{2}$	=	—	$16\frac{4}{5}$
7	$8\frac{3}{4}$	=	—	$19\frac{3}{5}$
8	10	=	—	$22\frac{2}{5}$
9	$11\frac{1}{4}$	=	—	$25\frac{1}{5}$
10	$12\frac{1}{2}$	=	—	28
11	$13\frac{3}{4}$	=	1	$\frac{4}{5}$
12	15	=	1	$3\frac{3}{5}$
13	$16\frac{1}{4}$	=	1	$6\frac{2}{5}$
14	$17\frac{1}{2}$	=	1	$9\frac{1}{5}$
15	$18\frac{3}{4}$	=	1	12
16	20	=	1	$14\frac{4}{5}$
17	$21\frac{1}{4}$	=	1	$17\frac{3}{5}$
18	$22\frac{1}{2}$	=	1	$20\frac{2}{5}$
19	$23\frac{3}{4}$	=	1	$23\frac{1}{5}$
20	25	=	1	26
21	$26\frac{1}{4}$	=	1	$28\frac{4}{5}$
22	$27\frac{1}{2}$	=	2	$1\frac{3}{5}$
23	$28\frac{3}{4}$	=	2	$4\frac{2}{5}$
24	30	=	2	$7\frac{1}{5}$
25	$31\frac{1}{4}$	=	2	10
26	$32\frac{1}{2}$	=	2	$12\frac{4}{5}$
27	$33\frac{3}{4}$	=	2	$15\frac{3}{5}$
28	35	=	2	$18\frac{2}{5}$
29	$36\frac{1}{4}$	=	2	$21\frac{1}{5}$
30	$37\frac{1}{2}$	=	2	24
31	$38\frac{3}{4}$	=	2	$26\frac{4}{5}$
32	40	=	2	$29\frac{3}{5}$
33	$41\frac{1}{4}$	=	3	$2\frac{2}{5}$
34	$42\frac{1}{2}$	=	3	$5\frac{1}{5}$
35	$43\frac{3}{4}$	=	3	8
36	45	=	3	$10\frac{4}{5}$
37	$46\frac{1}{4}$	=	3	$13\frac{3}{5}$
38	$47\frac{1}{2}$	=	3	$16\frac{2}{5}$
39	$48\frac{3}{4}$	=	3	$19\frac{1}{5}$
40	50	=	3	22
41	$51\frac{1}{4}$	=	3	$24\frac{4}{5}$
42	$52\frac{1}{2}$	=	3	$27\frac{3}{5}$
43	$53\frac{3}{4}$	=	4	$\frac{2}{5}$
44	55	=	4	$3\frac{1}{5}$
45	$56\frac{1}{4}$	=	4	6
46	$57\frac{1}{2}$	=	4	$8\frac{4}{5}$
47	$58\frac{3}{4}$	=	4	$11\frac{3}{5}$
48	60	=	4	$14\frac{2}{5}$
49	$61\frac{1}{4}$	=	4	$17\frac{1}{5}$
50	$62\frac{1}{2}$	=	4	20
51	$63\frac{3}{4}$	=	4	$22\frac{4}{5}$
52	65	=	4	$25\frac{3}{5}$
53	$66\frac{1}{4}$	=	4	$28\frac{2}{5}$
54	$67\frac{1}{2}$	=	5	$1\frac{1}{5}$

frk kr.	thun rh. kr.	oder	℔	pf.
55	$68\frac{3}{4}$	=	5	4
56	70	=	5	$6\frac{4}{5}$
57	$71\frac{1}{4}$	=	5	$9\frac{3}{5}$
58	$72\frac{1}{2}$	=	5	$12\frac{2}{5}$
59	$73\frac{3}{4}$	=	5	$15\frac{1}{5}$
60	75	=	5	18

oder 1 fl. fränk.

Dritte Resolvirung,

Rheinische Kreuzer zu fränkische Kreuzer, dann Pfund und Pfenninge zu machen.

rh kr.	thun frk. kr.	oder	℔	pf.
1	$\frac{4}{5}$	=	—	$2\frac{6}{25}$
2	$1\frac{3}{5}$	=	—	$4\frac{12}{25}$
3	$2\frac{2}{5}$	=	—	$6\frac{18}{25}$
4	$3\frac{1}{5}$	=	—	$8\frac{24}{25}$
5	4	=	—	$11\frac{1}{5}$
6	$4\frac{4}{5}$	=	—	$13\frac{11}{25}$
7	$5\frac{3}{5}$	=	—	$15\frac{17}{25}$
8	$6\frac{2}{5}$	=	—	$17\frac{23}{25}$
9	$7\frac{1}{5}$	=	—	$20\frac{4}{25}$
10	8	=	—	$22\frac{2}{5}$
11	$8\frac{4}{5}$	=	—	$24\frac{16}{25}$
12	$9\frac{3}{5}$	=	—	$26\frac{22}{25}$
13	$10\frac{2}{5}$	=	—	$29\frac{3}{25}$
14	$11\frac{1}{5}$	=	1	$1\frac{9}{25}$
15	12	=	1	$3\frac{3}{5}$
16	$12\frac{4}{5}$	=	1	$5\frac{21}{25}$
17	$13\frac{3}{5}$	=	1	$8\frac{2}{25}$
18	$14\frac{2}{5}$	=	1	$10\frac{8}{25}$
19	$15\frac{1}{5}$	=	1	$12\frac{14}{25}$
20	16	=	1	$14\frac{4}{5}$
21	$16\frac{4}{5}$	=	1	$17\frac{1}{25}$
22	$17\frac{3}{5}$	=	1	$19\frac{7}{25}$
23	$18\frac{2}{5}$	=	1	$21\frac{13}{25}$
24	$19\frac{1}{5}$	=	1	$23\frac{19}{25}$
25	20	=	1	26
26	$20\frac{4}{5}$	=	1	$28\frac{6}{25}$
27	$21\frac{3}{5}$	=	2	$\frac{12}{25}$
28	$22\frac{2}{5}$	=	2	$2\frac{18}{25}$
29	$23\frac{1}{5}$	=	2	$4\frac{24}{25}$
30	24	=	2	$7\frac{1}{5}$
31	$24\frac{4}{5}$	=	2	$9\frac{11}{25}$
32	$25\frac{3}{5}$	=	2	$11\frac{17}{25}$
33	$26\frac{2}{5}$	=	2	$13\frac{23}{25}$
34	$27\frac{1}{5}$	=	2	$16\frac{4}{25}$

rh. kr.	thun frk. kr.	oder	℔	pf.
35	28	,	2	$18\frac{2}{5}$
36	$28\frac{4}{5}$	,	2	$20\frac{16}{25}$
37	$29\frac{3}{5}$	,	2	$22\frac{22}{25}$
38	$30\frac{2}{5}$	,	2	$25\frac{3}{25}$
39	$31\frac{1}{5}$	,	2	$27\frac{9}{25}$
40	32	,	2	$29\frac{3}{5}$
41	$32\frac{4}{5}$	,	3	$1\frac{21}{25}$
42	$33\frac{3}{5}$	,	3	$4\frac{2}{25}$
43	$34\frac{2}{5}$	,	3	$6\frac{8}{25}$
44	$35\frac{1}{5}$	,	3	$8\frac{14}{25}$
45	36	,	3	$10\frac{4}{5}$
46	$36\frac{4}{5}$	,	3	$13\frac{1}{25}$
47	$37\frac{3}{5}$	,	3	$15\frac{7}{25}$
48	$38\frac{2}{5}$	,	3	$17\frac{13}{25}$
49	$39\frac{1}{5}$	,	3	$19\frac{19}{25}$
50	40	,	3	22
51	$40\frac{4}{5}$	,	3	$24\frac{6}{25}$
52	$41\frac{3}{5}$	,	3	$26\frac{12}{25}$
53	$42\frac{2}{5}$	,	3	$28\frac{18}{25}$
54	$43\frac{1}{5}$	,	4	$\frac{24}{25}$
55	44	,	4	$3\frac{1}{5}$

rh. kr.	thun frk. kr.	oder	℔	pf.
56	$44\frac{4}{5}$	,	4	$5\frac{11}{25}$
57	$45\frac{3}{5}$	,	4	$7\frac{17}{25}$
58	$46\frac{2}{5}$	,	4	$9\frac{23}{25}$
59	$47\frac{1}{5}$	,	4	$12\frac{4}{25}$
60	48	,	4	$14\frac{2}{5}$
61	$48\frac{4}{5}$	,	4	$16\frac{16}{25}$
62	$49\frac{3}{5}$	,	4	$18\frac{22}{25}$
63	$50\frac{2}{5}$	,	4	$21\frac{3}{25}$
64	$51\frac{1}{5}$	,	4	$23\frac{9}{25}$
65	52	,	4	$25\frac{3}{5}$
66	$52\frac{4}{5}$	,	4	$27\frac{21}{25}$
67	$53\frac{3}{5}$	,	5	$\frac{2}{25}$
68	$54\frac{2}{5}$	,	5	$2\frac{8}{25}$
69	$55\frac{1}{5}$	,	5	$4\frac{14}{25}$
70	56	,	5	$6\frac{4}{5}$
71	$56\frac{4}{5}$	,	5	$9\frac{1}{25}$
72	$57\frac{3}{5}$	,	5	$11\frac{7}{25}$
73	$58\frac{2}{5}$	,	5	$13\frac{13}{25}$
74	$59\frac{1}{5}$	,	5	$15\frac{19}{25}$
75	60	,	5	18

oder 1 fl. fränk.

Vierte Resolvirung,

Handlohns Resolvirung ad 5 pro Cent.

fl.	betraget fl.	ß	pf.
$\frac{1}{4}$	—	—	$2\frac{1}{10}$
$\frac{1}{2}$	—	—	$4\frac{1}{5}$
$\frac{3}{4}$	—	—	$6\frac{3}{10}$
1	—	—	$8\frac{2}{5}$
2	—	—	$16\frac{4}{5}$
3	—	—	$25\frac{1}{5}$
4	—	1	$3\frac{3}{5}$
5	—	1	12
6	—	1	$20\frac{2}{5}$
7	—	1	$28\frac{4}{5}$
8	—	2	$7\frac{1}{5}$
9	—	2	$15\frac{3}{5}$
10	—	2	24
11	—	3	$2\frac{2}{5}$
12	—	3	$10\frac{4}{5}$
13	—	3	$19\frac{1}{5}$
14	—	3	$27\frac{3}{5}$
15	—	4	6
16	—	4	$14\frac{2}{5}$
17	—	4	$22\frac{4}{5}$
18	—	5	$1\frac{1}{5}$
19	—	5	$9\frac{3}{5}$
20	1 fl	od. 5	18
21	1	—	$8\frac{2}{5}$
22	1	—	$16\frac{4}{5}$
23	1	—	$25\frac{1}{5}$
24	1	1	$3\frac{3}{5}$
25	1	1	12
26	1	1	$20\frac{2}{5}$



fl.	betragen fl.	ß	pf.
27	1	1	$28\frac{4}{5}$
28	1	2	$7\frac{1}{5}$
29	1	2	$15\frac{3}{5}$
30	1	2	24
31	1	3	$2\frac{2}{5}$
32	1	3	$10\frac{4}{5}$
33	1	3	$19\frac{1}{5}$
34	1	3	$27\frac{3}{5}$
35	1	4	6
36	1	4	$14\frac{2}{5}$
37	1	4	$22\frac{4}{5}$
38	1	5	$1\frac{1}{5}$
39	1	5	$9\frac{3}{5}$
40	2	—	—
41	2	—	$8\frac{2}{5}$
42	2	—	$16\frac{4}{5}$
43	2	—	$25\frac{1}{5}$
44	2	1	$3\frac{3}{5}$
45	2	1	12
46	2	1	$20\frac{2}{5}$
47	2	1	$28\frac{4}{5}$
48	2	2	$7\frac{1}{5}$
49	2	2	$15\frac{3}{5}$
50	2	2	24
51	2	3	$2\frac{2}{5}$
52	2	3	$10\frac{4}{5}$
53	2	3	$19\frac{1}{5}$
54	2	3	$27\frac{3}{5}$
55	2	4	6

fl.	betragen fl.	℔	pf.
56	2	4	$14\frac{2}{5}$
57	2	4	$22\frac{4}{5}$
58	2	5	$1\frac{1}{5}$
59	2	5	$9\frac{3}{5}$
60	3	—	—
61	3	—	$8\frac{2}{5}$
62	3	—	$16\frac{4}{5}$
63	3	—	$25\frac{1}{5}$
64	3	1	$3\frac{3}{5}$
65	3	1	12
66	3	1	$20\frac{2}{5}$
67	3	1	$28\frac{4}{5}$
68	3	2	$7\frac{1}{5}$
69	3	2	$15\frac{3}{5}$
70	3	2	24
71	3	3	$2\frac{2}{5}$
72	3	3	$10\frac{4}{5}$
73	3	3	$19\frac{1}{5}$
74	3	3	$27\frac{3}{5}$
75	3	4	6
76	3	4	$14\frac{2}{5}$
77	3	4	$22\frac{4}{5}$
78	3	5	$1\frac{1}{5}$



fl.	betragen fl.	℔	pf.
79	3	5	$9\frac{3}{5}$
80	4	—	—
81	4	—	$8\frac{2}{5}$
82	4	—	$16\frac{4}{5}$
83	4	—	$25\frac{1}{5}$
84	4	1	$3\frac{3}{5}$
85	4	1	12
86	4	1	$20\frac{2}{5}$
87	4	1	$28\frac{4}{5}$
88	4	2	$7\frac{1}{5}$
89	4	2	$15\frac{3}{5}$
90	4	2	24
91	4	3	$2\frac{2}{5}$
92	4	3	$10\frac{4}{5}$
93	4	3	$19\frac{1}{5}$
94	4	3	$27\frac{3}{5}$
95	4	4	6
96	4	4	$14\frac{2}{5}$
97	4	4	$22\frac{4}{5}$
98	4	5	$1\frac{1}{5}$
99	4	5	$9\frac{3}{5}$
100	5	—	—

Fünfte Resolvirung,

Schillinger zu Gulden, Batzen, Pfenning, oder Gulden, Pfund und Pfenning zu machen.

betragen				oder		
Sr.	fl.	bz.	pf.	fl.	℔	pf.
1	—	—	6	—	—	6
2	—	1	1	—	—	12
3	—	1	7	—	—	18
4	—	2	1	—	—	24
5	—	2	8	—	1	—
6	—	3	3	—	1	6
7	—	3	9	—	1	12
8	—	4	4	—	1	18
9	—	4	10	—	1	24
10	—	5	4	—	2	—
11	—	5	10	—	2	6
12	—	6	5	—	2	12
13	—	7	—	—	2	18
14	—	7	6	—	2	24
15	—	8	1	—	3	—
16	—	8	7	—	3	6
17	—	9	2	—	3	12
18	—	9	8	—	3	18
19	—	10	2	—	3	24
20	—	10	8	—	4	—
21	—	11	3	—	4	6
22	—	11	9	—	4	12
23	—	12	4	—	4	18
24	—	12	10	—	4	24
25	—	13	5	—	5	—
26	—	14	—	—	5	6
27	—	14	6	—	5	12
28	1	—	—	od.	5	18
29	1	—	6	1	—	6
30	1	1	1	1	—	12
31	1	1	7	1	—	18
32	1	2	2	1	—	24
33	1	2	8	1	1	—
34	1	3	3	1	1	6
35	1	3	9	1	1	12
36	1	4	4	1	1	18
37	1	4	10	1	1	24
38	1	5	4	1	2	—
39	1	5	10	1	2	6
40	1	6	5	1	2	12
41	1	7	—	1	2	18
42	1	7	6	1	2	24
43	1	8	1	1	3	—
44	1	8	7	1	3	6
45	1	9	2	1	3	12
46	1	9	8	1	3	18
47	1	10	2	1	3	24
48	1	10	8	1	4	—
49	1	11	3	1	4	6
50	1	11	9	1	4	12
51	1	12	4	1	4	18
52	1	12	10	1	4	24
53	1	13	5	1	5	—
54	1	14	—	1	5	6
55	1	14	6	1	5	12
56	2	—	—	2	—	—

betragen				oder		
Gr.	fl.	bz.	pf.	fl.	℔	pf.
57	2	—	6	2	—	6
58	2	1	1	2	—	12
59	2	1	7	2	—	18
60	2	2	2	2	—	24
61	2	2	8	2	1	—
62	2	3	3	2	1	6
63	2	3	9	2	1	12
64	2	4	4	2	1	18
65	2	4	10	2	1	24
66	2	5	4	2	2	—
67	2	5	10	2	2	6
68	2	6	5	2	2	12
69	2	7	—	2	2	18
70	2	7	6	2	2	24
71	2	8	1	2	3	—
72	2	8	7	2	3	6
73	2	9	2	2	3	12
74	2	9	8	2	3	18
75	2	10	2	2	3	24
76	2	10	8	2	4	—
77	2	11	3	2	4	6
78	2	11	9	2	4	12
79	2	12	4	2	4	18
80	2	12	10	2	4	24
81	2	13	5	2	5	—
82	2	14	—	2	5	6
83	2	14	6	2	5	12
84	3	—	—	3	—	—
85	3	—	6	3	—	6
86	3	1	1	3	—	12
87	3	1	7	3	—	18
88	3	2	2	3	—	24

betragen				oder		
Gr.	fl.	bz.	pf.	fl.	℔	pf.
89	3	2	8	3	1	—
90	3	3	3	3	1	6
91	3	3	9	3	1	12
92	3	4	4	3	1	18
93	3	4	10	3	1	24
94	3	5	4	3	2	—
95	3	5	10	3	2	6
96	3	6	5	3	2	12
97	3	7	—	3	2	18
98	3	7	6	3	2	24
99	3	8	1	3	3	—
100	3	8	7	3	3	6
101	3	9	2	3	3	12
102	3	9	8	3	3	18
103	3	10	2	3	3	24
104	3	10	8	3	4	—
105	3	11	3	3	4	6
106	3	11	9	3	4	12
107	3	12	4	3	4	18
108	3	12	10	3	4	24
109	3	13	5	3	5	—
110	3	14	—	3	5	6
111	3	14	6	3	5	12
112	4	—	—	4	—	—
113	4	—	6	4	—	6
114	4	1	1	4	—	12
115	4	1	7	4	—	18
116	4	2	2	4	—	24
117	4	2	8	4	1	—
118	4	3	3	4	1	6
119	4	3	9	4	1	12
120	4	4	4	4	1	18

Gr.	betragen fl.	bz	kr	oder fl.	lb	pf.
121	4	4	10	4	1	24
122	4	5	4	4	2	—
123	4	5	10	4	2	6
124	4	6	5	4	2	12
125	4	7	—	4	2	18
126	4	7	6	4	2	24
127	4	8	1	4	3	—
128	4	8	7	4	3	6
129	4	9	2	4	3	12
130	4	9	8	4	3	18
131	4	10	2	4	3	24
132	4	10	8	4	4	—
133	4	11	3	4	4	6
134	4	11	9	4	4	12
135	4	12	4	4	4	18
136	4	12	10	4	4	24
137	4	13	5	4	5	—
138	4	14	—	4	5	6
139	4	14	6	4	5	12
140	5	—	—	5	—	—

Sechste Resolvirung,

Fränkische Gulden zu Reichsthaler und Batzen, dann zu rheinische Gulden und Kreuzer zu reduciren,

dann

Schillinger zu Kreuzer rheinisch zu machen.

frk. fl.	thun rthlr	bz.	oder rhein. fl.	kr.
1	—	15	1	15
2	1	12	2	30
3	2	9	3	45
4	3	6	5	—
5	4	3	6	15
6	5	—	7	30
7	5	15	8	45
8	6	12	10	—
9	7	9	11	15
10	8	6	12	30
11	9	3	13	45
12	10	—	15	—
13	10	15	16	15
14	11	12	17	30
15	12	9	18	45
16	13	6	20	—
17	14	3	21	15
18	15	—	22	30
19	15	15	23	45
20	16	12	25	—
21	17	9	26	15
22	18	6	27	30

frk. fl.	thun rthlr	thun bz.	oder rhein. fl.	oder rhein. kr.
23	19	3	28	45
24	20	—	30	—
25	20	15	31	15
26	21	12	32	30
27	22	9	33	45
28	23	6	35	—
29	24	3	36	15
30	25	—	37	30
31	25	15	38	45
32	26	12	40	—
33	27	9	41	15
34	28	6	42	30
35	29	3	43	45
36	30	—	45	—
37	30	15	46	15
38	31	12	47	30
39	32	9	48	45
40	33	6	50	—
41	34	3	51	15
42	35	—	52	30
43	35	15	53	45
44	36	12	55	—
45	37	9	56	15
46	38	6	57	30
47	39	3	58	45
48	40	—	60	—
49	40	15	61	15
50	41	12	62	30
51	42	9	63	45
52	43	6	65	—
53	44	3	66	15
54	45	—	67	30
55	45	15	68	45
56	46	12	70	—
57	47	9	71	15
58	48	6	72	30
59	49	3	73	45
60	50	—	75	—
61	50	15	76	15
62	51	12	77	30
63	52	9	78	45
64	53	6	80	—
65	54	3	81	15
66	55	—	82	30
67	55	15	83	45
68	56	12	85	—
69	57	9	86	15
70	58	6	87	30
71	59	3	88	45
72	60	—	90	—
73	60	15	91	15
74	61	12	92	30
75	62	9	93	45
76	63	6	95	—
77	64	3	96	15
78	65	—	97	30
79	65	15	98	45
80	66	12	100	—
81	67	9	101	15
82	68	6	102	30
83	69	3	103	45
84	70	—	105	—

frk. fl.	thun rthlr.	thun bz.	oder rhein. fl.	oder rhein. kr.
85	70	15	106	15
86	71	12	107	30
87	72	9	108	45
88	73	6	110	—
89	74	3	111	15
90	75	—	112	30
91	75	15	113	45
92	76	12	115	—
93	77	9	116	15
94	78	6	117	30
95	79	3	118	45
96	80	—	120	—
97	80	15	121	15
98	81	12	122	30
99	82	9	123	45
100	83	6	125	—
101	84	3	126	15
102	85	—	127	30
103	85	15	128	45
104	86	12	130	—
105	87	9	131	15
106	88	6	132	30
107	89	3	133	45
108	90	—	135	—
109	90	15	136	15
110	91	12	137	30
111	92	9	138	45
112	93	6	140	—
113	94	3	141	15
114	95	—	142	30
115	95	15	143	45

frk. fl.	thun rthlr.	thun bz.	oder rheinisch fl.	oder rheinisch kr.
116	96	12	145	—
117	97	9	146	15
118	98	6	147	30
119	99	3	148	45
120	100	—	150	—
150	125	—	187	30
175	145	15	218	45
200	166	12	250	—
300	250	—	375	—
400	333	6	500	—
500	416	12	625	—
600	500	—	750	—
700	583	6	875	—
800	666	12	1000	—
900	750	—	1125	—
1000	833	6	1250	—
1100	916	12	1375	—
1200	1000	—	1500	—
1500	1250	—	1875	—
2000	1666	12	2500	—
2300	1916	12	2875	—
2600	2166	12	3250	—
3000	2500	—	3750	—
3400	2833	6	4250	—
3700	3083	6	4625	—
4000	3333	6	5000	—
4500	3750	—	5625	—
4800	4000	—	6000	—
5000	4166	12	6250	—
5600	4666	12	7000	—
6000	5000	—	7500	—

frk. fl.	thun rthlr	bz.	oder rheinisch fl.	fr.	frk. fl.	thun Rthlr	bz	oder rheinisch fl.	fr.
7000	5833	6	8750	—	10000	8333	6	12500	—
8000	6666	12	10000	—	12000	10000	—	15000	—
9000	7500	—	11250	—	20000	16666	12	25000	—

Schillinge zu Kreuzer rheinisch zu machen.

Schilling.	fr.rh.	Schilling.	fr.rh.
1	2$\frac{19}{28}$	15	40$\frac{5}{28}$
2	5$\frac{5}{14}$	16	42$\frac{6}{7}$
3	8$\frac{1}{28}$	17	45$\frac{15}{28}$
4	10$\frac{5}{7}$	18	48$\frac{3}{14}$
5	13$\frac{11}{28}$	19	50$\frac{25}{28}$
6	16$\frac{1}{14}$	20	53$\frac{4}{7}$
7	18$\frac{3}{4}$	21	56$\frac{1}{4}$
8	21$\frac{3}{7}$	22	58$\frac{13}{14}$
9	24$\frac{3}{28}$	23	61$\frac{17}{28}$
10	26$\frac{11}{14}$	24	64$\frac{2}{7}$
11	29$\frac{13}{28}$	25	66$\frac{27}{28}$
12	32$\frac{1}{7}$	26	69$\frac{9}{14}$
13	34$\frac{23}{28}$	27	72$\frac{9}{28}$
14	37$\frac{1}{2}$	28	75

Anmerkung. Insgemein passiren:

Batz.	für	℔	pf.	Batz.	für	℔	pf.
1	,	—	11	8	,	3	—
2	,	—	22	9	,	3	11
3	,	1	3	10	,	3	22
4	,	1	15	11	,	4	5
5	,	1	26	12	,	4	15
6	,	2	7	13	,	4	26
7	,	2	18	14	,	5	7
7$\frac{1}{2}$	,	2	24	15	,	5	18

Siebente Resolvirung,

Fränkische Batzen zu Gulden, Pfund und Pfenning zu machen.

frk. baz.	thun	℔	pf.	frk. baz.	thun	℔	pf.
$\frac{1}{5}$	=	—	$2\frac{30}{125}$	3	=	1	$3\frac{3}{5}$
$\frac{2}{5}$	=	—	$4\frac{60}{125}$	$3\frac{1}{8}$	=	1	5
$\frac{3}{5}$	=	—	$6\frac{90}{125}$	$3\frac{1}{4}$	=	1	$6\frac{2}{5}$
$\frac{4}{5}$	=	—	$8\frac{120}{125}$	$3\frac{3}{8}$	=	1	$7\frac{4}{5}$
$\frac{1}{8}$	=	—	$1\frac{2}{5}$	$3\frac{2}{4}$	=	1	$9\frac{1}{5}$
$\frac{1}{4}$	=	—	$2\frac{4}{5}$	$3\frac{5}{8}$	=	1	$10\frac{3}{5}$
$\frac{3}{8}$	=	—	$4\frac{1}{5}$	$3\frac{3}{4}$	=	1	12
$\frac{2}{4}$	=	—	$5\frac{3}{5}$	$3\frac{7}{8}$	=	1	$13\frac{2}{5}$
$\frac{5}{8}$	=	—	7	4	=	1	$14\frac{4}{5}$
$\frac{3}{4}$	=	—	$8\frac{2}{5}$	$4\frac{1}{8}$	=	1	$16\frac{1}{5}$
$\frac{7}{8}$	=	—	$9\frac{4}{5}$	$4\frac{1}{4}$	=	1	$17\frac{3}{5}$
1	=	—	$11\frac{1}{5}$	$4\frac{3}{8}$	=	1	19
$1\frac{1}{8}$	=	—	$12\frac{3}{5}$	$4\frac{1}{2}$	=	1	$20\frac{2}{5}$
$1\frac{1}{4}$	=	—	14	$4\frac{5}{8}$	=	1	$21\frac{4}{5}$
$1\frac{3}{8}$	=	—	$15\frac{2}{5}$	$4\frac{3}{4}$	=	1	$23\frac{1}{5}$
$1\frac{2}{4}$	=	—	$16\frac{4}{5}$	$4\frac{7}{8}$	=	1	$24\frac{3}{5}$
$1\frac{5}{8}$	=	—	$18\frac{1}{5}$	5	=	1	26
$1\frac{3}{4}$	=	—	$19\frac{3}{5}$	$5\frac{1}{8}$	=	1	$27\frac{2}{5}$
$1\frac{7}{8}$	=	—	21	$5\frac{1}{4}$	=	1	$28\frac{4}{5}$
2	=	—	$22\frac{2}{5}$	$5\frac{3}{8}$	=	2	$\frac{1}{5}$
$2\frac{1}{8}$	=	—	$23\frac{4}{5}$	$5\frac{1}{2}$	=	2	$1\frac{3}{5}$
$2\frac{1}{4}$	=	—	$25\frac{1}{5}$	$5\frac{5}{8}$	=	2	3
$2\frac{3}{8}$	=	—	$26\frac{3}{5}$	$5\frac{3}{4}$	=	2	$4\frac{2}{5}$
$2\frac{2}{4}$	=	—	28	$5\frac{7}{8}$	=	2	$5\frac{4}{5}$
$2\frac{5}{8}$	=	—	$29\frac{2}{5}$	6	=	2	$7\frac{1}{5}$
$2\frac{3}{4}$	=	1	$\frac{4}{5}$	$6\frac{1}{8}$	=	2	$8\frac{3}{5}$
$2\frac{7}{8}$	=	1	$2\frac{1}{5}$	$6\frac{1}{4}$	=	2	10

frk. baz.	thun	℔	pf.
6 3/8	=	2	11 2/5
6 2/4	=	2	12 4/5
6 5/8	=	2	14 1/5
6 3/4	=	2	15 3/5
6 7/8	=	2	17
7	=	2	18 2/5
7 1/8	=	2	19 4/5
7 1/4	=	2	21 1/5
7 3/8	=	2	22 3/5
7 2/4	=	2	24
7 5/8	=	2	25 2/5
7 3/4	=	2	26 4/5
7 7/8	=	2	28 1/5
8	=	2	29 3/5
8 1/8	=	3	1
8 1/4	=	3	2 2/5
8 3/8	=	3	3 4/5
8 1/2	=	3	5 1/5
8 5/8	=	3	6 3/5
8 3/4	=	3	8
8 7/8	=	3	9 2/5
9	=	3	10 4/5
9 1/8	=	3	12 1/5
9 1/4	=	3	13 3/5
9 3/8	=	3	15
9 1/2	=	3	16 2/5
9 5/8	=	3	17 4/5
9 3/4	=	3	19 1/5
9 7/8	=	3	20 3/5
10	=	3	22
10 1/8	=	3	23 2/5

frk. baz.	thun	℔	pf.
10 1/4	=	3	24 4/5
10 3/8	=	3	26 1/5
10 1/2	=	3	27 3/5
10 5/8	=	3	29
10 3/4	=	4	2/5
10 7/8	=	4	1 4/5
11	=	4	3 1/5
11 1/8	=	4	4 3/5
11 1/4	=	4	6
11 3/8	=	4	7 2/5
11 1/2	=	4	8 4/5
11 5/8	=	4	10 1/5
11 3/4	=	4	11 3/5
11 7/8	=	4	13
12	=	4	14 2/5
12 1/8	=	4	15 4/5
12 1/4	=	4	17 1/5
12 4/8	=	4	18 3/5
12 1/2	=	4	20
12 5/8	=	4	21 2/5
12 3/4	=	4	22 4/5
12 7/8	=	4	24 1/5
13	=	4	25 3/5
13 1/8	=	4	27
13 1/4	=	4	28 2/5
13 3/8	=	4	29 4/5
13 1/2	=	5	1 1/5
13 5/8	=	5	2 3/5
13 3/4	=	5	4
13 7/8	=	5	5 2/5
14	=	5	6 4/5

frk. baz	thun	℔	pf.
$14\frac{1}{8}$	=	5	$8\frac{1}{5}$
$14\frac{1}{4}$	=	5	$9\frac{3}{5}$
$14\frac{3}{8}$	=	5	11
$14\frac{1}{2}$	=	5	$12\frac{2}{5}$



frk. baz.	thun	℔	pf.
$14\frac{5}{8}$	=	5	$13\frac{4}{5}$
$14\frac{3}{4}$	=	5	$15\frac{1}{5}$
$14\frac{7}{8}$	=	5	$16\frac{3}{5}$
15	=	5	18

oder 1 fl. fränk.

Achte Resolvirung, Pfunde zu Gulden, Pfund und Pfenning zu machen.

℔	betragen	fl.	℔	pf.
6	=	1	—	12
7	=	1	1	12
8	=	1	2	12
9	=	1	3	12
10	=	1	4	12
11	=	1	5	12
12	=	2	—	24
13	=	2	1	24
14	=	2	2	24
15	=	2	3	24
16	=	2	4	24
17	=	3	—	6
18	=	3	1	6
19	=	3	2	6
20	=	3	3	6



℔	betragen	fl.	℔	pf.
21	=	3	4	6
22	=	3	5	6
23	=	4	—	18
24	=	4	1	18
25	=	4	2	18
26	=	4	3	18
27	=	4	4	18
28	=	5	—	—
29	=	5	1	—
30	=	5	2	—
31	=	5	3	—
32	=	5	4	—
33	=	5	5	—
34	=	6	—	12
35	=	6	1	12

etragen	fl.	℔	pf.
=	6	2	12
=	6	3	12
=	6	4	12
=	7	5	12
=	7	—	24
=	7	1	24
=	7	2	24
=	7	3	24
=	7	4	24
=	8	—	6
=	8	1	6
=	8	2	6
=	8	3	6
=	8	4	6
=	8	5	6
=	9	—	18
=	9	1	18
=	9	2	18
=	9	3	18
=	9	4	18
=	10	—	—
=	10	1	—
=	10	2	—
=	10	3	—
=	10	4	—
=	10	5	—
=	11	—	12
=	11	1	12
=	11	2	12
=	11	3	12
=	11	4	12

℔	betragen	fl.	℔	pf.
67	=	11	5	12
68	=	12	—	24
69	=	12	1	24
70	=	12	2	24
71	=	12	3	24
72	=	12	4	24
73	=	13	—	6
74	=	13	1	6
75	=	13	2	6
76	=	13	3	6
77	=	13	4	6
78	=	13	5	6
79	=	14	—	18
80	=	14	1	18
81	=	14	2	18
82	=	14	3	18
83	=	14	4	18
84	=	15	—	—
85	=	15	1	—
86	=	15	2	—
87	=	15	3	—
88	=	15	4	—
89	=	15	5	—
90	=	16	—	12
91	=	16	1	12
92	=	16	2	12
93	=	16	3	12
94	=	16	4	12
95	=	16	5	12
96	=	17	—	24
97	=	17	1	24

℔	betragen	fl.	℔	pf.
98	=	17	2	24
99	=	17	3	24
100	=	17	4	24
200	=	35	4	—
300	=	53	3	6
400	=	71	2	12
500	=	89	1	18
600	=	107	—	24
700	=	125	—	—
800	=	142	4	24
900	=	160	4	—
1000	=	178	3	6

Neunte Tab

Was an Besoldung, Liedlohn und Bestand-
dann auf 1 Monat, 1 Woche

Jährliche Summe.	Für ¾ Jahr.			Für ½ Jahr.			Für ¼ Jahr.		
Gulden.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
500	375	—	—	250	—	—	125	—	—
400	300	—	—	200	—	—	100	—	—
300	225	—	—	150	—	—	75	—	—
200	150	—	—	100	—	—	50	—	—
100	75	—	—	50	—	—	25	—	—
90	67	30	—	45	—	—	22	30	—
80	60	—	—	40	—	—	20	—	—
70	52	30	—	35	—	—	17	30	—
60	45	—	—	30	—	—	15	—	—
50	37	30	—	25	—	—	12	30	—
40	30	—	—	20	—	—	10	—	—
30	22	30	—	15	—	—	7	30	—
26	19	30	—	13	—	—	6	30	—
24	18	—	—	12	—	—	6	—	—

Resolvirung,

elle,

Summen auf $\frac{3}{4}$ — $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{4}$ Jahr, und 1 Tag fällig ist.

Für 1 Monat oder 30 Täge			Für 1 Woche zu 7 Täge.			Für 1 Tag.		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
41	40	—	9	43	$1\frac{1}{3}$	1	23	$1\frac{1}{3}$
33	20	—	7	46	$2\frac{2}{3}$	1	6	$2\frac{2}{3}$
25	—	—	5	50	—	—	50	—
16	40	—	3	53	$1\frac{1}{3}$	—	33	$1\frac{1}{3}$
8	20	—	1	56	$2\frac{2}{3}$	—	16	$2\frac{2}{3}$
7	30	—	1	45	—	—	15	—
6	40	—	1	33	$1\frac{1}{3}$	—	13	$1\frac{1}{3}$
5	50	—	1	21	$2\frac{2}{3}$	—	11	$2\frac{2}{3}$
5	—	—	1	10	—	—	10	—
4	10	—	—	58	$1\frac{1}{3}$	—	8	$1\frac{1}{3}$
3	20	—	—	46	$2\frac{2}{3}$	—	6	$2\frac{2}{3}$
2	30	—	—	35	—	—	5	—
2	10	—	—	30	$1\frac{1}{3}$	—	4	$1\frac{1}{3}$
2	—	—	—	28	—	—	4	—

Jährliche Summe.	Für ¾ Jahr.			Für ½ Jahr.			Für ¼ Jahr.		
Gulden.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
20	15	—	—	10	—	—	5	—	—
18	13	30	—	9	30	—	4	30	—
16	12	—	—	8	—	—	4	—	—
14	10	30	—	7	—	—	3	30	—
10	7	30	—	5	—	—	2	30	—
9	6	45	—	4	30	—	2	15	—
8	6	—	—	4	—	—	2	—	—
7	5	15	—	3	30	—	1	45	—
6	4	30	—	3	—	—	1	30	—
5	3	45	—	2	30	—	1	15	—
4	3	—	—	2	—	—	1	—	—
3	2	15	—	1	30	—	—	45	—
2	1	30	—	1	—	—	—	30	—
1	—	45	—	—	30	—	—	15	—

Für 1 Monat zu 30 Tåge.			Für 1 Woche zu 7 Tåge.			Für 1 Tag.		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1	40	—	—	23	1⅓	—	3	1⅓
1	30	—	—	21	—	—	3	—
1	20	—	—	18	2⅔	—	2	2⅔
1	10	—	—	16	1⅓	—	2	1⅓
—	50	—	—	11	2⅔	—	1	2⅔
—	45	—	—	10	2	—	1	2
—	40	—	—	9	1⅓	—	1	1⅓
—	35	—	—	8	⅔	—	1	⅔
—	30	—	—	7	—	—	1	—
—	25	—	—	5	2⅓	—	—	3⅓
—	20	—	—	4	2⅔	—	—	2⅔
—	15	—	—	3	2	—	—	2
—	10	—	—	2	1⅓	—	—	1⅓
—	5	—	—	1	1⅔	—	—	⅔

Anmerkung.

Wenn man mehrere Pfunde zu Gulden, Pfund und Pfennige machen will; so verfährt man am kürzesten auf folgende Art:

Man setzt zu der Anzahl Pfunde eine Null, und dividirt dann diese Summe mit 56. Was durchs Dividiren heraus kommt, sind Gulden. Bleiben noch ein oder zwey Zahlen übrig; so giebt die Zahl linker Hand die ℔ an, die Zahl rechter Hand aber wird mit 3 multiplicirt, welches hernach Pfennige sind. Z. B.

Wie viel sind 16 ℔ Gulden, Pfund und Pfennige? —

56 | 160 | 2 fl. 4 ℔ 24 pf.
| 4 | 8 |
| 3 mal 8.
24

Kronenthaler zu Gulden und kr. rheinisch. zu machen.

Der Kronenthaler zu 2 fl. 42 kr. rhein. gerechnet, hat 27 Sechs Kreuzers Stücke. Man multiplicirt also die Kronenthaler mit 27, und schneidet von der zum Vorscheine gekommenen Summe die Zahl rechter Hand ab. Diese abgeschnittene Zahl wird wieder mit 6 multiplicirt, und giebt sonach Kreuzer, z. E.

Wie viel machen 12 Kronenthaler an Gulden und Kr. rhein? —

```
    12
    27
  ------
    84
    24
  ------
   32|4
     |6 mal 4
     --------
       24
  also 32 fl. 24 kr.
```

Bey Wein-Rechnungen hat man eine sehr kurze Methode. Wenn man z. E. wissen will, wie hoch der Eimer komme, wenn das Fuder 36 Rthlr. kostet; so setzet man die Zahl 36 an, schneidet die Zahl rechter Hand ab, halbirt dieselbe, und addirt dann solche wieder mit der halbirten Zahl. Die vordere Zahl sind Gulden frk., die hintere Zahl aber werden Batzen, als:

```
  3|6
   |3
   ---
   9
```

mithin kostet der Eimer 3 fl. 9 baz. frk.

oder:

Wenn das Fuder 145 Rthlr. kostet, wie kommt der Eimer?

```
  14|5
    |2½
    ----
    7½ baz.
```

facit 14 fl. 7½ baz. frk.

Die Maase sind eben so zu berechnen, z. E. Wenn das Juder 36 Rthlr. kostet, wie hoch kommt die Maas?

4 | 36 | 9 pf. facit.

Die Summe 36 wird also mit 4 dividirt, und das, was heraus kommt, sind Pfenninge.

Zehnte Resolvirung,

Ueber den Wein-Abgang, als vom Juder 16 Maas.

	Auf 1 Jahr.		Auf ½ Jahr.		Auf ¼ Jahr.	
Eim.	gehen ab	Ms	gehen ab	Ms	gehen ab	Ms
1	=	$1\frac{1}{3}$	=	$\frac{2}{3}$	=	$\frac{1}{3}$
2	=	$2\frac{2}{3}$	=	$1\frac{1}{3}$	=	$\frac{2}{3}$
3	=	4	=	2	=	1
4	=	$5\frac{1}{3}$	=	$2\frac{2}{3}$	=	$1\frac{1}{3}$
5	=	$6\frac{2}{3}$	=	$3\frac{1}{3}$	=	$1\frac{2}{3}$
6	=	8	=	4	=	2
7	=	$9\frac{1}{3}$	=	$4\frac{2}{3}$	=	$2\frac{1}{3}$
8	=	$10\frac{2}{3}$	=	$5\frac{1}{3}$	=	$2\frac{2}{3}$
9	=	12	=	6	=	3
10	=	$13\frac{1}{3}$	=	$6\frac{2}{3}$	=	$3\frac{1}{3}$
11	=	$14\frac{2}{3}$	=	$7\frac{1}{3}$	=	$3\frac{2}{3}$
12	=	16	=	8	=	4

Eilfte Resolvirung,

Abgang von Früchten, von hundert Malter 2 Malter gerechnet.

Mltr	Mz.	gehen ab	jährlich	Mz.	Kop.
—	$\frac{1}{4}$	=	=	—	$\frac{2}{25}$
—	$\frac{1}{2}$	=	=	—	$\frac{4}{25}$
—	1	=	=	—	$\frac{8}{25}$
—	2	=	=	—	$\frac{16}{25}$
—	3	=	=	—	$\frac{24}{25}$
—	4	=	=	—	$1\frac{7}{25}$
—	5	=	=	—	$1\frac{3}{5}$
—	6	=	=	—	$1\frac{23}{25}$
—	7	=	=	—	$2\frac{6}{25}$
1	—	=	=	—	$2\frac{14}{25}$
2	—	=	=	—	$5\frac{3}{25}$
3	—	=	=	—	$7\frac{17}{25}$
4	—	=	=	—	$10\frac{6}{25}$
5	—	=	=	—	$12\frac{4}{5}$
6	—	=	=	—	$15\frac{9}{25}$
7	—	=	=	1	$1\frac{23}{25}$
8	—	=	=	1	$4\frac{12}{25}$
9	—	=	=	1	$7\frac{1}{25}$
10	—	=	=	1	$9\frac{3}{5}$

Zwölfte Resolvirung,

Abgang von Früchten, von hundert Malte[r] 3 Malter gerechnet.

Mltr	Mz.	gehen ab jährlich		Mz.	Köp.
—	$\frac{1}{4}$	"	"	—	$2\frac{3}{5}$
—	$\frac{1}{2}$	"	"	—	$\frac{6}{25}$
—	1	"	"	—	$\frac{12}{25}$
—	2	"	"	—	$\frac{24}{25}$
—	3	"	"	—	$1\frac{11}{25}$
—	4	"	"	—	$1\frac{23}{25}$
—	5	"	"	—	$2\frac{2}{5}$
—	6	"	"	—	$2\frac{22}{25}$
—	7	"	"	—	$3\frac{9}{25}$
1	—	"	"	—	$3\frac{21}{25}$
2	—	"	"	—	$7\frac{17}{25}$
3	—	"	"	—	$11\frac{13}{25}$
4	—	"	"	—	$15\frac{9}{25}$
5	—	"	"	1	$3\frac{1}{5}$
6	—	"	"	1	$7\frac{1}{25}$
7	—	"	"	1	$10\frac{22}{25}$
8	—	"	"	1	$14\frac{18}{25}$
9	—	"	"	2	$2\frac{14}{25}$
10	—	"	"	2	$6\frac{2}{5}$



Verbesserungen.

Da der Verfasser des Werkchens: Pflichten der Dorfschuldheißen, zu weit vom Druckort entfernt ist, und die Correctur nicht selbst besorgen konnte; so bittet er die Leser desselben, folgende eingeschlichene kleine Druckfehler selbst zu verbessern, als;

Seite XII.	Zeile 2. v. unten	statt	20ten May	lies	12ten May.
— 5.	Zeile 9. v. oben	—	Wichael	—	Michael.
— 12.	Zeile 2. v. unten	—	Verkauf	—	Vorkauf.
— 14.	Z. 1. von oben	statt	Beglaubigungs-Bericht	lies	Begleitungs-Bericht.
— 16.	Zeile 5. v. unten	—	gestampte	—	gestämpfte.
— 20.	Z. 14. v. oben	—	darum	—	davon.
— 21.	Z. 10. v. unten	—	angeführter	—	angefügter.
— 47.	Z 17. v. oben	—	aufschlagen	—	anschlagen.
— ibid.	Z. 24. v. oben	—	geschützt	—	geschätzt.
— 48.	Z. 14. v. oben	—	sagt	—	setzt.
— ibid.	Z. 15. nach und	fehlt das Wort:			letzt.
— 59.	Z. 3. von unten	—	Solarii	—	Salarii.
— 82.	Z. 7. v. oben	fehlt vor der Summe das Wort:			von.

Endlich ist am Ende auf einem besondern Blatt das Wort Resolvirungen abgedruckt, welches daher kommt, daß die Resolvirungen gleich dem Werkchen nachfolgten, und der Setzer, eben so wie ich, die Meinung hatte, daß solche in den nämlichen Band kommen sollten; wodurch also die Kösten wegen dem besondern Einband um 66 fl. 40 kr. vermehrt werden mußten.

